

Runder Tisch zur Armutszuwanderung aus EU-Ländern (Südosteuropa)

Legale Vermittlung von Tagelöhnern?

Schriftliche Anfrage Nr. 14-20 / F 00858 von Herrn
StR Johann Altmann, Herrn StR Dr. Josef Assal,
Frau StRin Eva Maria Caim, Herrn StR Richard Progl,
Herrn StR Mario Schmidbauer vom 17.03.2017

Prekäre Tagelöhnersituation im Südlichen Bahnhofsviertel endlich auflösen!

Antrag Nr. 14-20 / A 03010
der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL
vom 31.03.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09498

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 09.11.2017 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Unter Federführung des Sozialreferates wurde 2014 im Auftrag des Stadtrats ein „Runder Tisch Armutszuwanderung aus EU-Ländern“ unter Beteiligung des Kreisverwaltungsreferates, des Referates für Arbeit und Wirtschaft, des Referates für Bildung und Sport sowie des Referates für Gesundheit und Umwelt gebildet. Ziel war zu klären, wie mit den verschiedenen Aspekten der Zuwanderung umgegangen wird und wie insbesondere die Herausforderungen koordiniert bewältigt werden können. Der Runde Tisch tagte bis September 2016. Die am Runden Tisch beteiligten Referate haben gemeinsam diese Vorlage erarbeitet.

Die Herausforderungen und Probleme sind angesichts der Entwicklung im Flüchtlingsbereich in der öffentlichen Diskussion in den Hintergrund getreten. Dennoch sind die Kommunen sowohl organisatorisch als auch finanziell weiterhin gefordert. Seitens der Bundesregierung erfolgt wenig Unterstützung. Der Landeshauptstadt München ist es in den letzten Jahren gelungen, eine grundlegende Infrastruktur zur Nothilfe aufzubauen (vgl. Abschnitt 8.).

Strukturelle Problemlagen und Handlungsbedarfe zeigen sich jedoch weiterhin. Im Besonderen in den Handlungsfeldern Existenzsicherung, Wohnen, Gesundheit, Kinder und Jugendliche wird die Stadt immer wieder auf Notlagen reagieren müssen.

Wohnen:

Die Notlage der hilfebedürftigen Zuwanderinnen und Zuwanderer wird sichtbar in Form von Obdachlosigkeit oder Aufenthalt in prekärsten Situationen wie z.B. in Abbruchhäusern, Lagergebäuden, wilden Camps oder in völlig überbelegten, teilweise menschenunwürdigen Wohnungen mit all ihren negativen Folgen, insbesondere für Kinder.

Gerade die Personengruppe in prekärer Wohnsituation bereitet Sorge, handelt es sich dabei oftmals um Familien, die an das Hilfesystem wenig angebunden sind. Ein häufiges Problem beim prekären Wohnen ist zudem die Gefährdung der Mieterinnen und Mieter durch bauliche Mängel oder Mängel in den Auflagen zum Brandschutz.

Gesundheit:

Fragen zur Kostenklärung sowie die tatsächliche Kostenübernahme für die stationäre Akutversorgung, insbesondere bei Entbindungen, bleiben ungelöst. Für die betroffenen Patientinnen und Patienten aus EU-Ländern bedeutet die Situation eine konkrete gesundheitliche Gefahr. Der Notfallfonds (100.000 € im Jahr), der vom Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration verwaltet wird, reicht weder aus, noch kann er aufgrund von Zweckgebundenheit jede Form akuter Notlage abdecken.

Kinder und Jugendliche:

Die Unterbringung von obdachlosen Familien mit Minderjährigen in den Sommermonaten muss sichergestellt werden. Kinder und Jugendliche haben die Armut und die Zuwanderung nach München nicht zu verantworten und müssen daher geschützt und in ihren Rechten gestärkt werden.

Existenzsicherung/Arbeit:

Mit den Gesetzesänderungen im Dezember 2016 in Bezug auf das SGB II und SGB XII werden arbeitslose erwerbsfähige EU-Zuwanderinnen und Zuwanderer aus Rumänien und Bulgarien bis zu fünf Jahre von gesetzlichen Sozialleistungen ausgeschlossen. Mit den Änderungen sind Folgewirkungen zu befürchten, die sowohl die Menschen als auch die Kommune betreffen (vgl. Abschnitt 2.2.3).

Ziele des Abschlussberichtes des Runden Tisches

- Aktuelle Informationen über die Bevölkerungsentwicklung in München mit Fokus auf die Zuwanderung aus osteuropäischen EU-Ländern
- Überblick über die aktuelle Rechtssituation, die Erfahrungen aus den Referaten, die weiterhin bestehenden Herausforderungen und Handlungsbedarfe in fünf Handlungsfeldern
- Darstellung der Maßnahmen für die Zielgruppen
- Vorschlag, den Runden Tisch aufzulösen, da die wichtigen Kooperationsbezüge hergestellt sind und die Bearbeitung der Handlungsbedarfe in den zuständigen Referaten erfolgt

Der im Betreff genannte Antrag der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 31.03.2017 (Anlage 2) und die Schriftliche Anfrage der Mitglieder der Stadtratsfraktion Bayernpartei vom 17.03.2017 (Anlage 1) werden ebenfalls in dieser Vorlage behandelt.

1. Allgemeine Informationen

1.1 EU-Migration nach München

Nach wie vor gilt: München profitiert von Europa und den binneneuropäischen Wanderungsbewegungen. Stadt und Umland benötigen Zuwanderung, um den z.T. akuten Fachkräftemangel, etwa bei Erzieherinnen und Erziehern, im medizinischen und im Pflegebereich, aber auch im Bereich Handwerk und Handel zu bewältigen. Arbeitgeberverbände, Kammern und Wohlfahrtsverbände, aber auch die Landeshauptstadt München werben nach wie vor gezielt ausländische Fachkräfte an. Der überwiegende Teil der in München lebenden EU-Staatsangehörigen aus Bulgarien, Rumänien, Kroatien oder auch den anderen südeuropäischen Staaten ist in München gut angekommen und geht oftmals einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nach.

Nach wie vor gilt jedoch auch: Ein Teil der Zuwanderinnen und Zuwanderer lebt hier in extrem prekärer Situation. Am offensichtlichsten sind diese Probleme bei hilfebedürftigen Migrantinnen und Migranten aus Bulgarien und Rumänien, betroffen sind jedoch auch Menschen aus anderen EU-Staaten.

1.2 Bevölkerungsdaten

Wie im ganzen Bundesgebiet ist die Zahl der Unionsbürgerinnen und -bürger aus den Beitrittsstaaten, aber vor allem auch aus den südosteuropäischen Staaten in München in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Waren zum 31.12.2006 in München noch 2.973 bulgarische Staatsangehörige gemeldet, so waren es am 01.08.2013 9.501, zum 31.12.2016 bereits 12.897. Die Zahl der rumänischen Staatsangehörigen stieg im Zeitraum von 4.271 am 31.12.2006 über 14.210 am 01.08.2013 bis zum 31.12.2016 auf 18.766.

Ein Rückschluss alleine von den gestiegenen Meldezahlen auf eine gestiegene Armutszuwanderung ist jedoch nicht möglich. Darüber hinaus sind die Meldedaten nur bedingt aussagekräftig, da erfahrungsgemäß ein Teil der in München gemeldeten ausländischen Staatsangehörigen nach gewisser Zeit wieder in ihr Heimatland zurückkehrt, ohne sich abzumelden. Umgekehrt gibt es aber auch Zuwanderinnen und Zuwanderer, die sich in München ohne Anmeldung aufhalten. Über die Größenordnungen sind für beide Fallgruppen keine belastbaren Aussagen möglich.

1.3 Freizügigkeitsrecht

Das Freizügigkeitsrecht von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ist in der Richtlinie 2004/38/EG vom 29.04.2004 neu geregelt und mit dem Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) in Deutschland umgesetzt worden.

- **Recht auf Einreise und Aufenthalt**

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein Recht auf Freizügigkeit, können sich also frei innerhalb der Europäischen Union bewegen und sich auch in anderen Mitgliedstaaten der EU niederlassen, wenn sie als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Selbstständige im Wirtschaftsleben erwerbstätig sind, Arbeit suchen oder studieren. Andere – nicht erwerbstätige – Unionsbürgerinnen und -bürger haben dieses Recht über einen Aufenthalt von drei Monaten hinaus nur, wenn sie im Aufnahmemitgliedstaat über ausreichende Existenzmittel und ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen.

Das Gleiche gilt für die Familienangehörigen, die die Unionsbürgerin bzw. den Unionsbürger begleiten oder nachziehen.

Während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts genießen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre Familienangehörigen jedoch ein bedingungsloses Aufenthaltsrecht (§ 2 Abs. 5 FreizügG/EU), also auch dann, wenn der Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend gesichert ist und kein Krankenversicherungsschutz besteht.

- **Arbeitsmarktzugang**

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben grundsätzlich einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt, benötigen daher keine Arbeitserlaubnis. Auch ihren Familienangehörigen ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit jederzeit gestattet. Seit dem 01.01.2014 gelten diese Regelungen auch für Staatsangehörige aus Bulgarien, Rumänien und Kroatien.

- **Daueraufenthaltsrecht nach einem fünfjährigen Aufenthalt**

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre Angehörigen, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen das Recht auf Einreise und Aufenthalt und

können eine Daueraufenthaltsbescheinigung bzw. eine Daueraufenthaltskarte beantragen. Das Daueraufenthaltsrecht kann auch bei Bezug von Sozialhilfe nachträglich nicht beschränkt oder entzogen werden.

2. Handlungsfeld Arbeit und Lebensunterhalt

2.1 Daten aus dem Sozialleistungsbezug

Laut Bundesagentur für Arbeit erhielten zum 31.12.2016 (zur Verfügung stehende Daten bei Abruf am 19.04.2017) 1.509 Bulgarinnen und Bulgaren sowie 930 Rumäninnen und Rumänen Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter München. Die Zahl der Leistungsberechtigten aus Bulgarien stieg damit seit Oktober 2013 von 865 auf 1.509 und die Zahl der Leistungsberechtigten aus Rumänien von 668 auf 930.

Der Anteil der Hilfeberechtigten aus den beiden Staaten an allen Leistungsberechtigten nach dem SGB II betrug im Dezember 2016 3,3 % (Anstieg seit 2013: 1,1 Prozentpunkte), ihr Anteil an allen ausländischen Leistungsberechtigten 6,6 % (+ 1,8 Prozentpunkte).

Über die Hälfte der Leistungsbezieherinnen und -bezieher aus den beiden Staaten lebt in Partner-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, 12,6 % der Hilfeberechtigten sind alleinstehend. Von den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (15 Jahre bis zur Altersgrenze) sind zwei Drittel Frauen. Die Anteile sind seit 2013 nahezu unverändert. Die Zahl der nicht erwerbsfähigen Hilfeberechtigten (insbesondere Kinder inkl. 14 Jahre) stieg seit Oktober 2013 von 452 auf 760.

Bundesweit stellt das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB-Institut) in seinem Zuwanderungsmonitor März 2017 fest, dass die SGB II-Hilfequote im Vorjahresvergleich mit 18,3 % nahezu konstant geblieben ist (- 0,1 %-Punkte im Vergleich zum Vorjahresmonat). Die Hilfequote liegt damit leicht unter dem Durchschnitt der ausländischen Bevölkerung, aber weiterhin deutlich höher als die Hilfequote der EU-8-Staaten¹. Auffallend hoch ist unverändert der Anteil an erwerbstätigen Leistungsberechtigten, den sog. Aufstockerinnen und Aufstockern. Im November 2016 waren bundesweit 42,5 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus Bulgarien und Rumänien erwerbstätig, im Vergleich zu 26,2 % bei den Ausländerinnen und Ausländern insgesamt.

Am 31.03.2017 bezogen 83 Bulgarinnen und Bulgaren sowie 100 Rumäninnen und Rumänen **Leistungen nach dem SGB XII** (Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung). Die Zahl der Leistungsberechtigten aus Bulgarien stieg damit seit Dezember 2013 von 44 auf 83 und die Zahl der Leistungsberechtigten aus Rumänien von 69 auf 100.

¹ EU-8 bezeichnet die Beitrittsstaaten vom 1. Mai 2004: Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowenien, Slowakei, Tschechien und Ungarn.

Unverändert lässt sich die Zahl der Menschen in prekären Lebenssituationen nicht nur aus den Sozialleistungsdaten ableiten. So führt z.B. die Pfarrei St. Bonifaz in ihrem Jahresbericht aus, dass sich die Struktur ihrer Gäste seit Einführung der uneingeschränkten Arbeitnehmerfreizügigkeit der Staaten Süd- und Südosteuropas nachhaltig verändert hat. Seit 2014 haben deutlich über die Hälfte der Menschen, die dort in der Arztpraxis behandelt wurden, eine ausländische Staatsangehörigkeit. 2016 waren 32 % der Hilfesuchenden aus osteuropäischen Ländern. Viele der ausländischen Besucherinnen und Besucher in St. Bonifaz haben nach Einschätzung der Einrichtung aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse und nicht ausreichender beruflicher Qualifikation auch langfristig nur geringe Chancen, eine Arbeit zu finden, die ihnen ein auskömmliches Leben in Deutschland ermöglichen würde.

2.2 Rechtliche Situation

2.2.1 Leistungen für erwerbsfähige Personen

Die Vorgaben für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II für erwerbsfähige und **erwerbstätige** Unionsbürgerinnen und -bürger haben sich seit 2014 nicht geändert. Schon eine geringfügige Beschäftigung von 5 bis 10 Stunden pro Woche führt zu einem Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Auch bei Arbeitslosigkeit bleibt der Anspruch unter bestimmten Bedingungen mit Beibehaltung des Arbeitnehmerstatus bestehen.

Neu geregelt wurden ab 01.01.2017 mit dem Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und in der Sozialhilfe nach dem SGB XII die Leistungen für erwerbsfähige, aber **nicht erwerbstätige** EU-Bürgerinnen und Bürger. Hauptsächlich von den Änderungen betroffen sind dabei die Angehörigen der Staaten, die das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) nicht unterzeichnet haben, insbesondere bulgarische, polnische und rumänische Staatsangehörige. Erwerbsfähige, aber nicht erwerbstätige Personen aus diesen Staaten haben weder Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II noch auf Leistungen nach dem SGB XII. Die Einschränkung gilt nicht nur für die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII, sondern insbesondere auch für die Leistungen der Gesundheitshilfe nach dem 5. Kapitel SGB XII.

Der genannte Personenkreis hat lediglich Anspruch auf eine so genannte Überbrückungsleistung bis zur Ausreise. Diese Überbrückungsleistung kann nur einmal in zwei Jahren für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen bewilligt werden und beträgt derzeit ca. 180 Euro monatlich. Der Ausreisewille muss dabei bekannt bzw. ein glaubhafter Ausreisewille vorhanden sein. Neben der Überbrückungsleistung können – ausschließlich im Überbrückungszeitraum – Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie die Kosten für die Behandlung von akuten Erkrankungen übernommen werden. Auf Antrag können als Darlehen die Kosten für die Busreise zurück in das Heimatland übernommen werden.

Bürgerinnen und Bürger aus EU-Staaten, die dem EFA beigetreten sind und Angehörige von Drittstaaten haben derzeit die gleichen Leistungsansprüche wie deutsche Staatsangehörige. Künftige Einschränkungen können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

2.2.2 Leistungen für nicht erwerbsfähige Personen

Die Ansprüche von nicht erwerbsfähigen EU-Bürgerinnen und Bürgern, die die für sie gültige Altersgrenze erreicht haben bzw. die dauerhaft vollständig erwerbsgemindert sind, sind ebenfalls seit 2014 unverändert. Weiterhin wird für diesen Personenkreis geprüft, ob die Einreise zum Zweck des Sozialhilfebezugs erfolgte und je nach Prüfungsergebnis über die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB XII entschieden.

2.2.3 Auswirkungen der Änderungen in den Sozialgesetzbüchern auf EU-Armutszuwanderer

Zum 01.01.2017 trat eine Neufassung des SGB XII und SGB II in Kraft. Die praktischen Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen auf Menschen und Kommune werden aktuell von der Verwaltung eruiert und dem Stadtrat gesondert dargestellt. Dem Sozialreferat liegt diesbezüglich bereits ein Antrag vor (Antrag Nr. 14-20 / A 03034 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Cumali Naz vom 07.04.2017: Auswirkungen der Veränderungen im SGB XII – Folgen für in München lebende Migrantinnen und Migranten).

2.2.4 Leistungen nach dem SGB III

Zum Stichtag 31.01.2017 erhielten in München 285 Bulgarinnen und Bulgaren bzw. 323 Rumäninnen und Rumänen Arbeitslosengeld nach dem SGB III bei insgesamt 17.627 leistungsberechtigten Personen. Die Zahl der Anspruchsberechtigten aus Bulgarien stieg damit im Vergleich zum Vorjahresmonat um 38 an.

Die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld, insbesondere bezüglich der Anwartschaftszeit und der Bezugsdauer, sind unverändert. Den vorliegenden Unterlagen ist nicht zu entnehmen, dass die Agentur für Arbeit bezüglich der bulgarischen und rumänischen Arbeitslosen einen zusätzlichen Handlungsbedarf sehen würde, was angesichts der niedrigen Fallzahlen auch nachvollziehbar ist. Der Fokus liegt derzeit auf der Integration der zahlenmäßig weitaus höheren Zahl der Flüchtlinge.

2.2.5 Kindergeld und Kinderzuschlag

Bei Kindergeld und Kinderzuschlag für Unionsbürgerinnen und -bürger gelten (noch) die gleichen Regelungen wie in der Beschlussvorlage Nr. 08-14 / V 13716 für die Vollversammlung am 19.02.2014 dargestellt.

Rumänische und bulgarische Staatsangehörige sind in vollem Umfang den Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der EU gleichgestellt. **Kindergeld** wird auch dann bewilligt, wenn die Kinder im Heimatland und nicht in Deutschland leben.

Allerdings hat der Europäische Gerichtshof in einem von Großbritannien angestregten Gerichtsverfahren am 14.06.2016 entschieden, dass das Land vor der Zahlung von Kindergeld bzw. vor einer steuerlichen Berücksichtigung von Kindern im Haushalt die Aufenthaltserlaubnis prüfen kann. Damit kann die Zahlung von Kindergeld nach dem Ablauf des für drei Monate erlaubten Aufenthalts verweigert werden. Zu den Kindergeldsätzen für Kinder, die noch im Herkunftsland leben, hat sich der Europäische Gerichtshof nicht geäußert.

Die deutsche Bundesregierung hat Interesse an Begrenzungen bei den Kindergeldzahlungen gezeigt, schließt jedoch einen Wegfall der Leistungen aus. Angedacht wurde eine Anpassung des Kindergeldes an die Lebenshaltungskosten in den Ländern, in denen die Kinder tatsächlich leben, ohne dass aber bisher konkrete Schritte für eine Änderung des Bundeskindergeldgesetzes unternommen wurden.

Derzeit (März 2017) erhalten in Stadt und Landkreis München (nur diese Daten stehen zur Verfügung) 1.695 bulgarische Staatsangehörige Kindergeld für 2.634 Kinder. 1.788 rumänische Staatsangehörige beziehen Kindergeld für 2.529 Kinder. Es ist davon auszugehen, dass die meisten der bulgarischen und rumänischen Kindergeldberechtigten im Stadtgebiet München leben.

Der **Kinderzuschlag** wird bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, insbesondere ein den Bedarf der Eltern deckendes Einkommen, nur für Kinder bewilligt, die im Haushalt ihrer Eltern leben. Der Kinderzuschlag wurde ab 01.07.2016 um monatlich 20,00 Euro auf monatlich höchstens 160,00 Euro angehoben.

Derzeit erhalten im Zuständigkeitsbereich der der Agentur für Arbeit München – Familienkasse – 7 bulgarische Staatsangehörige Kinderzuschlag für 16 Kinder und 9 rumänische Staatsangehörige für 19 Kinder.

Ein Parallelbezug von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII und Kinderzuschlag ist unverändert nicht möglich. Die Kinder und Jugendlichen haben allerdings wie die gleichaltrigen Leistungsberechtigten nach SGB II und SGB XII einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

2.3 Besondere Problemlagen prekarisierter Zuwanderinnen und Zuwanderer

2.3.1 Grauer Arbeitsmarkt

Als grauer Arbeitsmarkt werden die Ansammlungen von fast ausschließlich bulgarischen

Staatsangehörigen in der Münchner Innenstadt insbesondere in der Landwehrstraße/Goethestraße, bezeichnet, die zeitweise Gehwege nutzen, um dort ihre Arbeitskraft anzubieten. Dieses Phänomen trat seit Mitte 2008, wahrscheinlich in Zusammenhang mit der EU-Osterweiterung um Bulgarien und Rumänien 2007, auch in München auf. Seit 01.01.2014 gilt die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit auch für Rumänien und Bulgarien, so dass kein Rückgang der Arbeitssuchenden zu erwarten ist. Vor allem an der Landwehrstraße/Goethestraße finden sich nach polizeilichen Erkenntnissen annähernd täglich bis zu 25 zumeist bulgarische Staatsangehörige zur kurzfristigen Arbeitsvermittlung ein. In letzter Zeit verlagerten sich die Personenansammlungen zeitlich von den frühen Morgenstunden auch auf die Nachmittags- und Abendstunden. Die Schaffung des Beratungscafés in der Sonnenstraße 12 - vereint mit dem Infozentrum Migration und Arbeit - hat zu einer leichten Entlastung beigetragen (weitere Informationen zum Beratungscafé finden sich unter Abschnitt 8.1.1).

2.3.1.1 Problematik

Die kontinuierlich andauernde Präsenz der Arbeitssuchenden wird von den Anwohnern und Gewerbetreibenden als belastend empfunden, was grundsätzlich nachvollzogen werden kann. Die Nutzung der Gehwegflächen zum Stehen und Reden entspricht aber dem straßenrechtlichen Gemeingebrauch, so dass behördliches Einschreiten nur bei Vorliegen konkreter Sicherheitsstörungen möglich ist.

2.3.1.2 Handlungsbedarf

Personen, die im Bereich des grauen Arbeitsmarkts tätig sind, müssen, soweit möglich, den Zugang zu regulären Beschäftigungsverhältnissen finden. Sowohl steuerrechtliche als auch sozialversicherungsrechtliche Folgeprobleme als auch die existentiellen Notlagen der Betroffenen könnten so beseitigt werden.

Zu konkreten Planungen des Referats für Arbeit und Wirtschaft zu einer Jobvermittlungsbörse siehe Abschnitt 9.1.

Damit das Beratungscafé, in das das Infozentrum Migration und Arbeit integriert ist, die Beratungsangebote und Öffnungszeiten gewährleisten kann, ist eine Aufstockung des Personals mit einer sozialpädagogischen Fachkraft notwendig. Das Sozialreferat wird dazu einen Umschichtungsvorschlag im Rahmen des Haushaltsbeschlusses/Zuschussnehmerdatei 2018 vorlegen.

2.3.2 Betteln

Im August 2014 hat das Kreisverwaltungsreferat die „Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung über die Untersagung bestimmter Formen des Bettelns in Teilen des Stadtgebietes München“ erlassen.

Die Anzahl der bettelnden Personen ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Waren in der Anfangszeit nur rund 20 bettelnde Menschen aus Südosteuropa im Stadtgebiet zu

verzeichnen, ist die Anzahl an südosteuropäischen Bettlerinnen und Bettler, die regelmäßig im Stadtbereich anzutreffen sind, 2014 auf rund 100 Personen deutlich angestiegen. Ab Ende des Jahres 2014 und damit mit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung Betteln hat die Zahl der bettelnden Personen wieder abgenommen und sich seitdem auf einem aber weiterhin relativ hohen Niveau eingependelt. Eine statistische Erfassung aller Bettler in München erfolgt nicht. Im Ergebnis ist festzustellen, dass seit Erlass der Allgemeinverfügung Betteln die Zahl der aggressiven Bettelformen sehr stark zurückgegangen ist.

Grundsätzlich ist es in München erlaubt, auf öffentlichem Verkehrsgrund zu betteln (Ausnahme: Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung, Markthallensatzung, Grünanlagensatzung, Stachusbauwerksatzung). Verboten sind mit der Allgemeinverfügung Bettelformen, die Bürgerinnen und Bürger durch bestimmte Verhaltensweisen der Bettlerinnen und Bettler in ihrem Recht auf Nutzung öffentlichen Verkehrsgrundes beeinträchtigen, bandenmäßiges beziehungsweise organisiertes Betteln sowie aggressive Bettelformen. Das sogenannte „stille Betteln“ beziehungsweise das sogenannte „Demutsbetteln“ ist in München weitestgehend zulässig. Die Anzahl der organisierten Bettler ist in den letzten Jahren stetig nach oben gegangen. Die Anzahl der Polizeianzeigen wegen Verstößen gegen die Allgemeinverfügung hat sich auf einem deutlich niedrigeren Level eingependelt als vor Beginn der Regelung. Ein Verdrängungseffekt in andere Stadtviertel konnte bislang laut Polizei nicht festgestellt werden.

2.3.3 Scheinselbständigkeit

In München waren zum 02.05.2017 205.384 Gewerbebetriebe angemeldet. Die Zahl rumänischer Gewerbebetreibender betrug 6.300, die Zahl bulgarischer Gewerbebetreibender 2.438.

Seit 01.01.2015 ist die Gewerbeanzeigenverordnung in Kraft getreten. In dieser Verordnung ist neu geregelt, dass Anhaltspunkte auf Scheinselbständigkeit den Hauptzollämtern bei der Entgegennahme der Gewerbebeanmeldung mitgeteilt werden müssen. Die Gewerbebehörden sind gemäß § 14 Abs. 8 Nr. 7 GewO berechtigt, der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) bei den Hauptzollämtern Daten aus der Gewerbeanzeige zu übermitteln. Die Gewerbebehörde übersendet der FKS Gewerbeanzeigen, wenn Anhaltspunkte für eine Scheinselbständigkeit vorliegen. Anhaltspunkte können sich insbesondere in folgenden Fällen ergeben:

- Bei der Wohnanschrift handelt es sich um eine Hoteladresse oder um eine Anschrift in einem Gemeinschaftsquartier.
- Unter einer Anschrift haben mehrere Personen u.U. zum gleichen Zeitpunkt ein Gewerbe mit den gleichen zulassungsfreien oder handwerksähnlichen

Gewerbegegenständen angemeldet.

- Der Anzeigende verfügt über keinerlei oder nur völlig unzureichende deutsche Sprachkenntnisse.
- Im Zusammenhang mit der Gewerbebeanmeldung wird ein Vermittler tätig, der auch für andere Personen in Erscheinung tritt.

Die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung hat hohe Priorität. Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung verursachen jährlich enorme Ausfälle in den Kassen der Sozialversicherung und bei den Steuereinnahmen. Um die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung sicherzustellen, ist es notwendig die Zusammenarbeit zu intensivieren und noch effektiver zu gestalten. Einen entscheidenden Ansatz stellt dabei die Koordinierung der Zusammenarbeit in Form von Zusammenarbeitsregelungen dar. Insbesondere zur Bekämpfung des Missbrauchs der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit ist es notwendig die Zusammenarbeit, insbesondere mit der FSK, zu bündeln.

3. Handlungsfeld Wohnen/öffentlicher Raum

Im Handlungsfeld Wohnen, Aufenthalt im öffentlichen Raum, wildes Campieren und Betteln wird die Armutszuwanderung am deutlichsten sichtbar. Es gibt jedoch keine gesicherte Zahl, wie viele Menschen sich derzeit unter den genannten prekären Bedingungen in München aufhalten. Es ist anzunehmen, dass ein Teil der Zuwanderinnen und Zuwanderer nicht gemeldet ist. Die in diesem Kapitel genannten Daten bieten nur Anhaltspunkte.

3.1 Wohnen

3.1.1 Daten

Im städtischen Sofortunterbringungssystem für Wohnungslose (Notquartiere, Beherbergungsbetriebe und Clearinghäuser) waren zum Stichtag 31.03.2017 5.057 Personen untergebracht. Davon waren 585 Personen (ca. 12 %) aus Bulgarien, Rumänien, Serbien und dem Kosovo.

Seit dem letzten Bericht in 2013 ist die Anzahl der wohnungslosen Personen im Sofortunterbringungssystem von 3.243 (31.12.2013) auf 5.057 Personen (31.03.2017) angestiegen. Die Steigerung betrug 56 %. Im Vergleich dazu ist der Anstieg bei den bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen im Sofortunterbringungssystem unterdurchschnittlich.

Zum 31.12.2016 waren beim Amt für Wohnen und Migration 210 Haushalte mit rumänischer Staatsbürgerschaft (Antragsteller) und 245 Haushalte mit bulgarischer Staatsbürgerschaft für eine geförderte Wohnung (Sozialwohnung) registriert.

3.1.2 Problematik

Auf dem Münchner Wohnungsmarkt sind die sog. Armutszuwandererinnen und -zuwanderer besonderen Schwierigkeiten ausgesetzt. Zum einen können sie häufig keine regulären, unbefristeten Arbeitsverträge vorweisen oder der monatliche (Niedrig-)Lohn reicht nicht aus, um eine Wohnung auf dem freien Markt zu finden. Für Familien mit mehreren Kindern ist die Situation noch schwieriger, weil es in München kaum bezahlbaren Wohnraum für große Familien gibt. Daher bleibt vielen EU-Arbeitsmigrantinnen und -migranten nur das Ausweichen auf prekäre Wohnverhältnisse oder die Antragstellung für eine öffentlich geförderte Wohnung.

3.1.3 Handlungsbedarf

Ein Großteil der EU-Arbeits-/Armutsmigrantinnen und -migranten, die nach München kommen, ist männlich und alleinstehend (siehe auch die Zahlen aus dem Kälteschutzprogramm). Viele dieser Männer haben jedoch in ihrem Heimatland Frau und Kinder, die sie mit dem in München verdienten Einkommen unterstützen müssen. Um ihre Familien im Heimatland ernähren zu können, benötigen diese Männer in München günstige Übernachtungsmöglichkeiten. Sie mieten deshalb ein Bett in einem Mehrbettzimmer in legalen und „illegalen“ Arbeiterwohnheimen von privaten Anbietern. Der Bedarf an bezahlbaren Arbeiterwohnheimen, Kleinstwohnungen und Ein-Zimmer-Appartements wird für diesen Personenkreis auch weiterhin sehr hoch bleiben.

Für den Familiennachzug, der in vielen Fällen nach einer gewissen Zeit zu erwarten ist, wird der Bedarf an preisgünstigen Wohnungen steigen.

3.2 Kälteschutzprogramm

Das Kälteschutzprogramm ist in den Wintermonaten vom 1. November bis 30. April ein humanitäres Angebot der Landeshauptstadt München. Die Übernachtungsmöglichkeiten für Männer, Frauen und Familien im Haus 12 auf dem Gelände der Bayernkaserne bieten Schutz vor dem Erfrieren und vor allem auch das Angebot einer sozialpädagogischen Beratung in verschiedenen Sprachen vor Ort in der Bayernkaserne bzw. in der Einweisungsstelle „Schiller 25“. Die Unterbringung der verschiedenen Zielgruppen erfolgt in getrennten Bereichen.

3.2.1 Entwicklung der Kapazitäten und der Belegung im Kälteschutzprogramm

Im Winter 2016/2017 standen knapp 1.000 Bettplätze im Kälteschutzprogramm (850 Betten im Haus 12 auf dem Gelände der Bayernkaserne und ca. 150 Notplätze im Elisenhofbunker) zur Verfügung. Auf die Notplätze im Elisenbunker musste auch in diesem Winter nicht zurückgegriffen werden. Die Kapazitäten im Haus 12 der Bayernkaserne waren bei einer Maximalbelegung von knapp 500 Personen in den Spitzennächten mehr als ausreichend. Da der Bedarf an Bettplätzen im Kälteschutz nicht verlässlich vorhergesagt werden kann, ist ein Puffer bei den Plätzen jedoch nach wie vor

sinnvoll und notwendig.

Nachfolgend die Entwicklung der Kälteschutzbelegung seit 2012/2013:

Dabei ist zu beachten, dass sich die Rahmenbedingungen seit dem Winter 2012/2013 immer wieder verändert haben. Bis zum Jahr 2014 erfolgte die Unterbringung im Kälteschutz nur bei nächtlichen Minusgraden. Das erklärt die geringe Anzahl an Kälteschutznächten. Im Herbst 2016 hat der Stadtrat der LHM entschieden, dass das Kälteschutzprogramm von Ende März auf Ende April (30.04.) verlängert wird.

Deshalb war das Kälteschutzprogramm in der Periode 2016/2017 insgesamt 181 Nächte geöffnet.

	16/17		15/16		14/15		13/14		12/13*	
Gesamtpersonen	3111		2918		2945		2298		1692	
Davon Rumänen	770	25%	856	29%	704	24%	671	29%	431	25%
davon Bulgaren	669	22%	716	25%	674	23%	551	24%	324	19%
davon Deutsche	331	11%	277	9%	306	10%	243	11%	215	13%
davon Italiener	155	5%	145	5%	183	6%	128	6%	81	5%
davon Erstkontakte	2041	66%	2189	75%	2338	79%				
davon über 60 Jahre	171		100							
Personen in der Beratung	1766	57%	1435	49%	800	27%	520	23%		
Aktive Postadressen (Zahlen pro Jahr)	1036		493		428					
*bei ca. 200 Personen keine Auswertungen möglich										
Bettenbelegung (= benutzte Schlafplätze; volljährige Personen)	60.346		53.407		48.454		18.314		20.256	
Durchschnitt/Nacht	333		351		310		190		176	
Kälteschutznächte	181		152		151		96		125	

Die Anzahl der Personen und die Bettenbelegung war im Winter 2016/2017 am höchsten. Dies ist jedoch auf die Verlängerung des Kälteschutzprogramms um einen Monat zurückzuführen. Betrachtet man die durchschnittlichen Übernachtungen pro Nacht, wurde der Höchststand im Winter 2015/2016 erreicht.

Bei der Konzeptionierung des Kälteschutzprogramms wurde von Politik, Verwaltung und

freien Trägern befürchtet, dass die Zahlen von Jahr zu Jahr rasant steigen werden und die Bettplatzkapazitäten nicht mehr ausreichen würden. Diese Befürchtung hat sich nach fünf Jahren Kälteschutz nicht bestätigt. Im vergangenen Winter (2016/2017) ist erfreulicherweise auch der Anteil der Familien bzw. der Frauen und Männer mit Kindern im Kälteschutz zurück gegangen. Da insbesondere für Kinder die Unterbringung im Kälteschutzprogramm keine optimale „Wohnform“ darstellt, ist diese Entwicklung als positiv einzuschätzen.

3.2.2 FamAra – Angebot für Familien mit Kindern im Kälteschutz

Seit November 2014 gibt es speziell für Familien mit Kindern in den Wintermonaten ein Tagesangebot als Ergänzung zum Kälteschutzprogramm (vgl. Abschnitt 8.1.2).

3.2.3 Rechtliche Situation

Wie in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06129 für den Sozialausschuss am 07.07.2016 (Beendigung Kälteschutzprogramm 2015/2016 – Kälteschutzprogramm auch außerhalb der Kälteperiode zur Verfügung stellen; Antrag der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN – Rosa Liste) unter Punkt 7 dargestellt, bringt die Landeshauptstadt München im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Unterbringung von Obdachlosen nach dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) Personen unter, die gemäß §§ 6 und 7 LStVG im Rahmen der Gefahrenabwehr einen Anspruch auf Unterbringung haben.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichts München werden Haushalte untergebracht, wenn

- ihnen keine Wohnmöglichkeit und auch keine andere Unterkunft zur Verfügung steht und
- es ihnen zudem nicht möglich ist, sich unter Ausschöpfung aller zu Gebote stehenden zumutbaren Eigenmaßnahmen, auch finanzieller Art, eine nur vorübergehende und den Mindestanforderungen genügende Bleibe zu verschaffen.

Von dieser sicherheitsrechtlichen Verpflichtung zur Unterbringung ist das Kälteschutzprogramm als humanitäre und freiwillige Leistung der Stadt abzugrenzen. Im Kälteschutzprogramm werden in den Wintermonaten nachts auch die Personen untergebracht, welche die oben genannten Ausführungen nicht erfüllen, sich also freiwillig einer Gefahr aussetzen.

Unter Punkt 7.2 des oben genannten Beschlusses wird ausgeführt, warum eine Anmeldung bei der Meldebehörde für die Personen im Kälteschutzprogramm nicht möglich ist.

3.2.4 Problematik

Das Kälteschutzprogramm der Landeshauptstadt München in seiner jetzigen Form mit dem umfangreichen Beratungsangebot kann durchaus als erfolgreiches Modell bezeichnet werden, um das viele andere Kommunen die Stadt München beneiden. Neben der menschenwürdigen Unterbringung und dem Beratungsangebot ist es als Erfolg zu sehen, dass trotz steigender Obdachlosenzahlen in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten in den Wintermonaten in München niemand erfrieren musste.

3.2.5 Handlungsbedarf

Aufgrund der geplanten Wohnbebauung auf dem gesamten Gelände der Bayernkaserne kann das Haus 12 für den Kälteschutz voraussichtlich nur noch bis zum Jahr 2022 genutzt werden. Das Sozialreferat, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung und das Kommunalreferat haben den Auftrag bis dahin ein geeignetes Ersatzobjekt zu finden bzw. zu errichten. Es ist unstrittig, dass das Kälteschutzprogramm weitergeführt werden soll.

3.3 Prekäre Wohnverhältnisse

3.3.1 Ausgangslage

In der referatsübergreifenden Arbeitsgruppe „Wildes Campieren & Prekäres Wohnen“ werden Meldungen der Bezirkssozialarbeit oder anderer Stellen zu prekären Wohnverhältnissen behandelt. Jede Meldung wird von der Arbeitsgruppe einzelfallbezogen in der Gesamtsituation im Rahmen einer Risikoanalyse bewertet. Bei Feststellung einer erheblichen Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit werden die rechtlichen Möglichkeiten seitens der Landeshauptstadt München genutzt, um diese zu beseitigen. Zudem wird eruiert, welche sonstige Hilfen für die betroffenen Haushalte in Frage kommen.

In einem Großteil der Fälle sind Einzelpersonen und Familien aus Bulgarien und Rumänien betroffen. Es handelt sich bei den Wohnmöglichkeiten um Arbeiterwohnheime, um Übernachtungsmöglichkeiten in Kellerräumen, Dachgeschossen oder auch in oder über ehemaligen Werkstätten oder Gaststätten. Bei diesen Wohnformen werden meist keine Mietverträge über eine Wohnung abgeschlossen. I.d.R. wird hier nur ein Schlafplatz bzw. eine Matratze „vermietet“. Der Kreativität und Geldgier der „Vermieterinnen und Vermieter“ sind beim Prekären Wohnen mangels eines Wohnungsaufsichtsgesetzes nur wenig Grenzen gesetzt. Die Notlage der EU-Arbeitsmigrantinnen und -migranten, die in München aufgrund der hohen Mietpreise und der Wohnungsknappheit keine reguläre Wohnung finden, wird ausgenutzt. In den meisten Fällen gibt es für die Mieterinnen und Mieter nur die Möglichkeit, zivilrechtlich gegen den Vermieter vorzugehen. Dieser Weg wird von den Mieterinnen und Mietern jedoch nur in den seltensten Fällen eingeschlagen.

Die häufigsten Mängel, die in den Meldungen benannt werden, sind: Überbelegung, fehlende Rettungswege, Mängel im Brandschutz, nicht funktionierende oder mangelhafte Heiz- und Sanitäreanlagen, Schimmel, Schädlingsbefall (Kakerlaken, Ratten...) und Gemeinschaftssanitäranlagen, die von fremden Männern, Frauen und Kindern gemeinsam genutzt werden müssen.

3.3.2 Problematik

Neben den teilweise menschenunwürdigen und somit auch Kindeswohlgefährdenden bzw. weit unter unserem Standard liegenden Wohnverhältnissen ist ein häufiges Problem beim prekären Wohnen die Gefährdung der Mieterinnen und Mieter durch bauliche Mängel oder Mängel in den Auflagen zum Brandschutz.

3.4 Wildes Campieren/obdachlose EU-Bürgerinnen und Bürger „auf der Straße“

3.4.1 Daten

Bei den Meldungen zum Wilden Campieren ist eine Steigerung in den vergangenen Jahren festzustellen. Im Jahr 2015 wurden in der AG Wildes Campieren & Prekäres Wohnen 34 Standorte behandelt, in 2016 waren es 47 Standorte. Auf exakte Zahlen kann jedoch nicht zurückgegriffen werden, weil es einige Camps oder Lager gibt, die so versteckt liegen, dass sie nicht entdeckt oder gemeldet werden.

Die genaue Anzahl der betroffenen Personen lässt sich ebenfalls nicht feststellen, weil sich beim Eintreffen der Streetworkerinnen und Streetworker, Polizei oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung selten alle „Bewohner“ eines Lagers dort aufhalten und die Camps meist nicht längerfristig an einem Ort bleiben, sondern ihren Standort im Laufe des Jahres bzw. im Laufe der Sommermonate immer wieder wechseln (müssen). Laut Entscheidung der Referentenrunde der LH München aus dem Jahr 2013 wird Wildes Campieren in München nicht geduldet. Die genaue Definition von „Wildem Campieren“ findet sich im referatsübergreifenden Handlungsleitfaden zum Wilden Campieren, der von der Lenkungsgruppe zum Wilden Campieren und Prekäres Wohnen im Januar 2016 verabschiedet wurde. In diesem Handlungsleitfaden ist das Vorgehen der Verwaltung festgelegt. Oberste Maxime ist, dass die Lager oder Camps nicht sofort geräumt werden, sondern zuerst die Streetworkerinnen und Streetworker des Evangelischen Hilfswerkes die Orte aufsuchen und die obdachlosen Personen beraten.

Neben dem Phänomen des Wilden Campierens, das auch in anderen deutschen Großstädten zunimmt, leben nach wie vor viele Obdachlose aus unterschiedlichen Gründen „auf der Straße“, d. h. sie übernachten im Schlafsack auf Pappkartons in Unterführungen, Hauseingängen, an der Isar oder in Parks. Dieser Personenkreis räumt seinen Schlafsack oder seine Habseligkeiten i.d.R. morgens auf, so dass eine Räumung nicht angezeigt bzw. auch nicht möglich ist.

Beim Wilden Campieren handelt es sich meist um mehrere Personen, die mangels bezahlbarer Alternativen in Parks, an der Isar, an Bahngleisen und an anderen versteckten Stellen aus Ästen, Planen, Zelten und sonstigen Materialien sog. Camps oder Lager bauen, in denen die meist obdachlosen EU-Zuwanderer vor allem in den Sommermonaten nächtigen. Tagsüber sind diese Lager meist unbewohnt, weil die „Campierer“ auf Arbeitssuche sind, Pfandflaschen sammeln, betteln oder Tagelöhnerjobs nachgehen. In den Wintermonaten übernachten diese Personen tage- oder wochenweise im Kälteschutzprogramm oder fahren zurück in ihre Heimatländer.

3.4.2 Problematik

Die Hauptproblematik beim Wilden Campieren sind die teilweise menschenunwürdigen Zustände, in denen die betroffenen Menschen leben. Die obdachlosen Personen leben nicht aus „Abenteuerlust oder Freiheitsliebe“ in diesen Camps, sondern aus Armut. Neben der Zunahme an Bürgerbeschwerden über die wilden Camps und Lager, die vor allem beim KVR und der Polizei eingehen, stellt das Wilde Campieren, vor allem bei größeren Lagern, durchaus ein Hygiene- und Müllproblem dar. Die „Bewohnerinnen und Bewohner“ der Camps verrichten ihre Notdurft irgendwo versteckt in der Umgebung der Lager. Die Camps, die länger bestehen, sind teilweise auch stark vermüllt.

Im Gegensatz zum Prekären Wohnen sind beim Wilden Campieren nur in Ausnahmefällen auch Kinder betroffen. In diesen Fällen werden sofort die MitarbeiterInnen von FamAra oder die Polizei informiert und es wird geprüft, ob tatsächlich Kinder vor Ort sind. Sollten diese den Eindruck haben, dass das Kindeswohl in dieser Lebens- und „Wohn“-Situation nicht gewährleistet ist, ergeht eine Meldung an die Bezirkssozialarbeit.

3.5 Unterstützung der Rückkehr

Für EU-Bürgerinnen und Bürger, die in München keine Arbeits- und Wohnmöglichkeit finden können und auch vom Amt für Wohnen und Migration keine Unterbringung aus oben genannten Gründen vermittelt bekommen, besteht unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit, bei der Bahnhofsmmission München eine Rückfahrkarte in ihr Heimatland zu erhalten. Diese Rückfahrkarten werden aus dem Sondertopf „Hilfe in Notlagen“ des Amtes für Wohnen und Migration finanziert.

Bei der Ausstellung dieser Rückfahrkarten ist ein deutlicher Rückgang von 2011 bis 2015 zu verzeichnen. Dieser Rückgang liegt aber nicht unbedingt an der geringen Nachfrage nach Rückfahrkarten, sondern u. a. an strengeren Regeln bei der Ausgabe der Rückfahrkarten: Rückfahrten werden nach Einzelfallprüfung im Rahmen eines Clearingverfahrens vergeben. Positivkriterien hierfür sind beispielsweise: Bestehende Schwangerschaft, Mittellosigkeit bei unter 18-Jährigen bzw. über 60-Jährigen und besondere Erkrankungen.

Im Jahr 2010 stellte die Bahnhofsmission 1.359 Rückfahrkarten aus, im Jahr 2012 waren es noch 825 Rückführungen ins (EU-) Ausland, im Jahr 2013 836, im Jahr 2014 892 EU-Rückführungen und in 2016 wurden von der Bahnhofsmission nur noch 494 Rückfahrkarten ins europäische Ausland ausgestellt.

Bei der Einschätzung der Entwicklung der sogenannten Armutszuwanderung ist es nicht möglich, von „den Rumänen“ und „den Bulgaren“ zu sprechen, weil jede Person und jede Familie neben der politischen und wirtschaftlichen Situation in ihren Herkunftsländern auch individuelle Gründe für den Umzug nach München oder für die Rückkehr ins Heimatland hat. Das zeigt sich in den Jahresberichten der verschiedenen Beratungsstellen. Hier finden sich sehr unterschiedliche Einzelschicksale und auch „Erfolgsgeschichten“ von Menschen, die es vom Wilden Campieren und prekären Arbeits- und Wohnverhältnissen in feste Arbeits- und Mietverträge geschafft haben.

3.6 Unterstützung von Chancen im Herkunftsland

Mit einer Informationsreise nach Rumänien sollten gemäß Beschluss des Sozialausschusses vom 30.03.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08079) Kooperationen mit rumänischen Kommunen und Institutionen erzielt werden. Auf Grundlage dieser Beziehungen sollen zukünftig bessere Handlungsmöglichkeiten in der Steuerung der Zuwanderung aus Rumänien erreicht werden.

Um die Situation in Rumänien besser kennen zu lernen, reiste eine Delegation aus München, bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Evangelischen Hilfswerkes und der Arbeiterwohlfahrt, Stadträtinnen und Stadträten der CSU, SPD, DIE GRÜNEN/RL und der FDP-HUT-Stadtratsfraktion sowie einer Fraktionsmitarbeiterin der Bayernpartei und Vertreterinnen und Vertreter des Referates für Arbeit und Wirtschaft und des Sozialreferates vom 7. bis 10. Mai 2017 in die Landkreise Arges, Brasov (Kronstadt) und Covasna. Aus diesen drei Landkreisen stammt rund ein Drittel der Personen, die im Kälteschutzprogramm übernachteten. Ziel der Reise war das Kennenlernen der Situation vor Ort und die Gründe für die Migration nach München sowie die Kontaktaufnahme und Vernetzung mit Behörden und sozialen Einrichtungen und Projekten in den drei Landkreisen. Die Delegation ging der Frage nach, was die Menschen dazu bewegt, nach München zu kommen und wie man sie in ihrer Heimat gezielt unterstützen kann, so dass sich die Menschen nicht mehr gezwungen fühlen, ihre Dörfer zu verlassen und dann aufgrund fehlender Perspektiven in München wieder in Armut leben müssen.

Die Besuche in den Landkreisen waren aufgeteilt in ein Vormittags- und Nachmittagsprogramm. Vormittags fanden Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Präfekturen statt. Anwesend waren u. a. Vertreter der Generaldirektion für Soziales und Kinderschutz, der rumänischen Agentur für Arbeit, der Agenturen für

Zahlung von Sozialleistungen, der Kreiskrankenkasse, der Bewährungshilfe, der Agentur für nachhaltige Entwicklung sowie Vertreter der Roma-Minderheiten und der ungarischen Minderheiten und Bürgermeister von Gemeinden mit hohem Roma-Anteil. Nachmittags folgten die Besuche bei den Roma-Projekten: Caritas-Projekt in Örkö - St. Gheorge; Zentrum für Berufsorientierung und Berufsbildung - Projekt "Fensteratelier" und Besuch bei der Roma-Minderheit im Dorf Pauleasca. Sowohl die Gespräche bei den Präfekturen wie auch die Projektbesuche waren sehr interessant, vielfältig und aufschlussreich. Die Präfekturen bemühen sich mit verschiedenen Maßnahmen um die Integration der Roma, um Sozialleistungen und Krankenversicherungsschutz. Intensiv wurde über das Thema „zurückgelassene Kinder“ diskutiert. Die rumänischen Behörden klären in diesen Fällen, ob die Kinder bei Großeltern oder anderen Verwandten bleiben können. Falls diese Möglichkeit nicht besteht, werden die Kinder in Obhut genommen. Ein großes Problem stellt für Familien, die häufig zwischen Deutschland und Rumänien pendeln, die Schulbildung der Kinder dar, weil sie sowohl die rumänische wie auch die deutsche Schule immer nur für ein paar Wochen bis zum nächsten Umzug sporadisch besuchen. Bei den Besuchen in den Roma-Dörfern und Roma-Projekten konnte die Delegation viele positive Eindrücke gewinnen. Gleichzeitig wurden jedoch auch merkliche Defizite in der Infrastruktur (unbefestigte Straßen, fehlende Müllabfuhr, unzureichende Kanalisation und Stromversorgung) und eine räumliche und schulische Segregation der Roma-Bevölkerung vorgefunden. Dies ist nur ein Eindruck aus drei Projektbesuchen und soll keine Verallgemeinerung der Situation der Roma-Bevölkerung in Rumänien darstellen.

Die Delegation stellte fest, dass es bei den Fragen zur Integration der Roma, zu Möglichkeiten der Schul- und Berufsausbildung und Schaffung einer Infrastruktur für die Roma-Siedlungen keine einfachen Lösungen gibt und noch viel Handlungsbedarf besteht.

Die Erfahrungen mit EU-Projekten, die auch viele kleinere soziale Träger und Kommunen in Deutschland machen, teilten auch die rumänischen Kollegen. Die Beantragung, Verwaltung und Abwicklung von EU-Projekten ist meist so kompliziert, dass eine Antragstellung durch kleinere Institutionen oder Kommunen gar nicht in Betracht gezogen wird. Die besuchten Projekte wurden meist über kirchliche oder private Stiftungsmittel finanziert. Wobei bei den kirchlich finanzierten Projekten nicht ganz klar war, welche religiösen Vereinigungen dahinter stehen.

Wie mit den Eindrücken und Ergebnissen der Reise weiter gearbeitet wird, wurde bei einem Nachtreffen der Delegationsmitglieder am 31.07.2017 geklärt.

Die Reise nach Rumänien wurde von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beratungsstelle „Schiller 25“ (Evang. Hilfswerk) sehr gut organisiert, begleitet und auch gedolmetscht. Die rumänische Generalkonsulin in München hat die Vorbereitung und Planung der Reise sehr konstruktiv unterstützt und die Delegation zu einem Vortreffen ins

rumänische Konsulat eingeladen. Das Evangelische Hilfswerk wird eine Dokumentation der Reise erstellen, die im Herbst/Winter 2017 dem Stadtrat in einer Bekanntgabe vorgestellt wird.

4. Handlungsfeld Gesundheit

4.1 Daten

Trotz bestehender Krankenversicherungspflicht leben in Deutschland nach wie vor Menschen ohne gesetzliche oder private Krankenversicherung. Nach Angaben des Bundesministeriums für Gesundheit sind das deutschlandweit derzeit etwa 80.000 Personen.² Verlässliche Daten zu München liegen nicht vor.

Die Anlaufstellen für Menschen ohne Krankenversicherung open.med (Ärzte der Welt e.V.) und Malteser Migranten Medizin (Malteser Hilfsdienst e.V.) führten im Jahr 2016 insgesamt 2.179 medizinische Behandlungen bei 1.037 Menschen ohne Krankenversicherung durch.³

Neu zuwandernde EU-Bürgerinnen und EU-Bürger in prekären Arbeits- und Wohnverhältnissen sind besonders häufig betroffen, weil sich aus ihrer Erwerbstätigkeit meist kein Krankenversicherungsschutz ableiten lässt und sie auch im Herkunftsland nicht (mehr) krankenversichert sind. Dementsprechend machten sie im Jahr 2016 etwa die Hälfte der Patientinnen und Patienten der Anlaufstellen für Menschen ohne Krankenversicherung aus.

4.2 Rechtssituation

Die Rechtssituation bei der Absicherung im Krankheitsfall ist komplex:

Zugang zur Krankenversicherung

Eine mögliche Absicherung erfolgt über sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in der gesetzlichen bzw. privaten Krankenversicherung.

Zwar besteht dem Grunde nach eine „Versicherungspflicht“ in Deutschland; die Beiträge sind aber in der Regel für viele Nicht-Versicherte nicht tragbar und eine Sanktion ist nicht vorgesehen. Von Seiten der Krankenkassen werden günstigere Angebote oft nicht beworben und daher nicht in Anspruch genommen.

Neu zuwandernde Personen aus EU-Ländern in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen sind im Krankheitsfall in der gesetzlichen

2 Vgl.: Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung vom 04.10.2016; https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/zdw/2016/PD16_40_p002.html [abgerufen am 02.05.2017].

3 Davon entfielen 1.228 medizinische Konsultationen von 446 Personen auf open.med (Ärzte der Welt e.V.) und 951 medizinische Konsultationen von 591 Personen auf die Malteser Migranten Medizin (Malteser Hilfsdienst e.V.).

Krankenversicherung abgesichert. Problematisch sind Arbeitsverhältnisse von „Schwarzarbeitenden“, „Scheinselbständigen“ und gering selbständig Erwerbstätigen. Diese Personen sind in der Regel nicht gesetzlich versichert und müssten sich selbständig in der privaten Krankenversicherung versichern. Hierfür fehlen jedoch oftmals die finanziellen Mittel.

Absicherung über Leistungen der Sozialgesetzbücher (SGB)

Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung beziehen und keinen Zugang zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung haben, werden die Kosten für ambulante und stationäre Behandlungen im Rahmen des § 264 SGB V übernommen. Jedoch haben beispielsweise Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b SGB II), keinen Anspruch auf Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII und damit keinen Anspruch auf eine Krankenversicherung und/oder ärztliche Versorgung (§ 23 Abs. 3 SGB XII). Die Europarechtskonformität dieses Leistungsausschlusses wurde durch die Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 2.6.2016 – C-233/14 (Rs. Alimanovic)) festgestellt. Weitergehende Regelungen zu Leistungsausschlüssen im SGB II und SGB XII wurden im „Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ getroffen. Diese Regelungen sind am 29.12.2016 in Kraft getreten.

Absicherung im Heimatland

Die Absicherung im Krankheitsfall ist über eine Krankenversicherung im Heimatland möglich.

Es besteht eine gesetzliche Krankenversicherungspflicht für alle bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen. Voraussetzung für den Krankenversicherungsschutz ist die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen (ggf. durch den Staat, wie z.B. bei Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern und Personen unter 18 Jahren) sowie ein ständiger Wohnsitz bzw. der Lebensmittelpunkt in Bulgarien bzw. Rumänien. Verlagert sich der Lebensmittelpunkt dauerhaft ins Ausland, muss eine Krankenversicherung im Zielland abgeschlossen werden, sofern im Heimatstaat keine Vorrangversicherung besteht.

Bei einem vorübergehenden Aufenthalt bulgarischer bzw. rumänischer Staatsangehöriger in Deutschland kann eine Krankenbehandlung im Rahmen der Sachleistungsaushilfe erfolgen, sofern ein bestehender Krankenversicherungsschutz aus dem Heimatland vorliegt. Die hierbei für eine Krankenbehandlung in Deutschland erforderliche Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) bzw. provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) wird von den bulgarischen bzw. rumänischen Krankenkassen auf Antrag ausgestellt. Über die EHIC und die PEB können jedoch keine planbaren Behandlungen

abgerechnet werden, für diese ist vielmehr eine Genehmigung der Krankenversicherung im Heimatland erforderlich (vgl. Artikel 18 bis 20 der VO (EG) 883/04 (des Rates vom 29. April 2004)).

So ist als Ergebnis festzuhalten, dass es zwar durchaus Möglichkeiten eines Zugangs zur Krankenversicherung für die Betroffenen gäbe, diese aber in der Realität aus den verschiedensten Gründen nicht greifen.

4.3 Problematik

Die mit dem fehlenden Krankenversicherungsschutz verbundenen gesundheitlichen Risiken, verstärkt durch gesundheitsgefährdende Lebens- und Arbeitsbedingungen, wurden

im Stadtratsbericht 2014 und in der Stadtratsvorlage des Referats für Gesundheit und Umwelt „Clearingstelle zu Fragen der Gesundheitsversorgung für EU-Staatsangehörige in prekären Arbeits- und Wohnverhältnissen“ vom 12.11.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04500) beschrieben. Als Ergebnis lässt sich zusammenfassen:

- EU-Staatsangehörige ohne Krankenversicherung nehmen notwendige medizinische Behandlungen häufig nicht wahr oder schieben sie lange auf, weil sie nicht wissen, wie sie die entstehenden Kosten bezahlen können.
- Psychische und andere (chronische) Erkrankungen bleiben unbehandelt. Chronifizierung und Verschlimmerung der Erkrankungen führen zu teuren Notfällen ohne Kostenübernahme.
- Schwangere Frauen nehmen Vorsorgeuntersuchungen verspätet in Anspruch und wissen kurz vor der Entbindung nicht, wie diese finanziert werden kann. Immer wieder kommen sie erst in den Wehen liegend als Notfall in eine Entbindungsklinik. Dies führt zum Konflikt mit der behandelnden Klinik, die geringe Chancen hat, die erbrachte Leistung tatsächlich von der Patientin oder ihrem Partner vergütet zu bekommen.
- Eltern lassen ihren Kindern wegen der Kosten nicht die notwendigen Vorsorgeuntersuchungen/Impfungen zukommen.
- Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte oder Kliniken erhalten keine Vergütung, weil kein Versicherungsschutz hergestellt werden konnte bzw. keine andere Form der sozialen Absicherung greift, die behandelten Patientinnen und Patienten jedoch auch nicht in der Lage sind, die Kosten selbst zu tragen. Dies führt regelmäßig zu erheblichen Konflikten mit Leistungserbringenden. Die derzeitige Situation stellt Ärztinnen/Ärzte, Hebammen und andere medizinische Leistungserbringende vor schwerwiegende Probleme, da sie die Behandlung nicht verweigern möchten, aber gleichzeitig wissen, dass sie die Leistungen voraussichtlich unentgeltlich

erbringen werden.

- Dadurch entsteht zunehmend Druck auf die Kapazitäten von ehrenamtlichen Initiativen und Hilfsorganisationen, die versuchen, die Versorgungslücke zu decken, jedoch nur begrenzte (finanzielle) Möglichkeiten haben.

4.4 Aktivitäten

Um die Situation zu verbessern, wurde in 2014 eine Unterarbeitsgruppe (UAG) des Runden Tisches zum Thema „Gesundheitliche Notversorgung“ eingerichtet.⁴ Das Ziel der Arbeit der UAG war, gemäß des Auftrags des Münchner Stadtrats vom 19.02.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13716, die gesundheitliche Versorgung, die über die ambulante Behandlung hinausgeht, für nicht versicherte EU-Staatsangehörige sowie für EU-Staatsangehörige, deren Versicherungsstatus ungeklärt ist, zu regeln, mit besonderer Aufmerksamkeit für die Behandlung chronischer Erkrankungen und die stationäre Versorgung sowie Entbindungen. Über die Arbeit der UAG wurde in o. g. Stadtratsvorlage vom 12.11.2015 berichtet. Es ergaben sich daraus folgende Aktivitäten:

- **Fortbildungen und muttersprachliche Informationen**

In Kooperation zwischen dem Referat für Gesundheit und Umwelt und dem Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung, wurde eine Fortbildung zum Thema „Zugangswege zur Krankenversicherung von EU-Staatsangehörigen“ konzipiert und zwischen Oktober 2015 und April 2016 fünf Mal durchgeführt. Es wurden insgesamt 96 Fachkräfte, die Kontakt zu Betroffenen haben, geschult, mit dem Ziel, ihre Beratungskompetenz zu stärken.

Zusätzlich wurde die Übersetzung des Gesundheitswegweisers „Das deutsche Gesundheitssystem. Ein Wegweiser für Migrantinnen und Migranten“ in die Sprachen bulgarisch und rumänisch vom Referat für Gesundheit und Umwelt und dem Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, gemeinsam finanziert. Seit April 2016 stehen die Broschüren als pdf-Datei und auch als Druckexemplare für die Einrichtungen zur Verfügung und bieten deren Klientinnen und Klienten muttersprachliche Informationen zum deutschen Gesundheitssystem, insbesondere auch zur Absicherung im Krankheitsfall.

- Darüber hinaus organisierte und finanzierte das Referat für Gesundheit und Umwelt in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Zentrum für Transkulturelle Medizin e.V. und im Rahmen des Projektes MiMi (Mit Migranten für Migranten) die Ausbildung neuer interkultureller Gesundheitsmediatorinnen/Gesundheitsmediatoren. Diese so genannten

⁴ Die UAG bestand aus Vertretungen des Kreisverwaltungsreferats (Ausländerbehörde), des Sozialreferats (Amt für Soziale Sicherung und Amt für Wohnen und Migration) und des Referats für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München (Federführung). Als verwaltungsexterne Teilnehmende waren die Anlaufstellen für Menschen ohne Krankenversicherung (Malteser Migranten Medizin des Malteser Hilfsdienstes e.V. und open.med Ärzte der Welt e.V.) und der Gesundheitsladen München vertreten.

MiMi-Mediatorinnen/MiMi-Mediatoren (MiMis) informieren unter anderem zum deutschen Gesundheitssystem und bilden eine Brücke zu den Angeboten der medizinischen Regelversorgung. In der Vergangenheit führten MiMis im Rahmen der offenen Sprechstunde der Anlaufstellen für Menschen ohne Krankenversicherung bereits muttersprachliche Aufklärungsveranstaltungen durch. Seit März 2016 stehen insgesamt 50 MiMis für entsprechende Angebote in München zur Verfügung, darunter auch für die Sprachen bulgarisch und weitere europäische Sprachen.

- **Ablehnung der Clearingstelle zu Fragen der Gesundheitsversorgung**

Das Referat für Gesundheit und Umwelt versuchte, in Kooperation mit den Anlaufstellen für Menschen ohne Krankenversicherung eine Clearingstelle zu Fragen der Gesundheitsversorgung einzurichten. Das Konzept der Clearingstelle wurde in der Stadtratsvorlage des Referats für Gesundheit und Umwelt „Clearingstelle zu Fragen der Gesundheitsversorgung für EU-Staatsangehörige in prekären Arbeits- und Wohnverhältnissen“ vom 12.11.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04500) beschrieben. Hauptaufgabe einer solchen Clearingstelle sollte demnach sein, die komplexen rechtlichen Voraussetzungen für den Zugang zur Krankenversorgung im Einzelfall zu klären und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Eine Fachkraft sollte hierfür als zusätzliche Mitarbeiterin/zusätzlicher Mitarbeiter des Referats für Gesundheit und Umwelt eingestellt werden, mit wöchentlichen Präsenzzeiten in den medizinischen Sprechstunden der Anlaufstellen für Menschen ohne Krankenversicherung.

Zusätzlich sollte die Fachkraft eine Vernetzungsstruktur in München aufbauen, die gezielt mit den leistungserbringenden Institutionen (Kliniken, niedergelassene Praxen) kooperiert. Ziel der Vernetzung sollte sein, sich gegenseitig über Abläufe und Notwendigkeiten der beteiligten Institutionen zu informieren bzw. gemeinsame Vorgehensweisen zu entwickeln, um die Kooperation zu erleichtern und dadurch die Qualität der Verfahren zu verbessern, außerdem im Falle von Problemen relevante Personen direkt ansprechen zu können.

Um die Clearingstelle einrichten zu können, wurden die dafür erforderlichen Sach- und Personalmittel aus dem Europäischen Hilfsfonds EHAP (Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen in Deutschland) beim Bundesverwaltungsamt beantragt. Mit Bescheid vom 28.04.2016 wurde der Antrag abgelehnt. Grund für die Ablehnung war, dass die Antragssumme mindestens 250.000 Euro betragen sollte. Nachdem die beantragten relativ hohen Dolmetscherkosten vom Bundesverwaltungsamt nicht anerkannt wurden, ist der Antrag des Referats für Gesundheit und Umwelt unter die Mindestsumme abgesunken. Deshalb stehen derzeit keine Mittel zur Verfügung, um die

Clearingstelle zu realisieren. Der Bedarf besteht weiterhin.

- **Unterstützung von Schwangeren ohne Krankenversicherungsschutz**

Beide Anlaufstellen für Menschen ohne Krankenversicherung bieten eine gynäkologische Sprechstunde, zum Teil mit integrierter Hebammensprechstunde, für Schwangere ohne Krankenversicherung an, können jedoch die Entbindungen selbst nicht finanzieren. Laut der Angaben beider Anlaufstellen für Menschen ohne Krankenversicherung lag der Anteil schwangerer Frauen an den Ratsuchenden im Jahr 2016 mit insgesamt 107 Schwangeren bei 10,3 %.

Die Finanzierung der Entbindung von Frauen ohne Krankenversicherungsschutz stellt ein bis dato ungelöstes Problem dar. Das Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, verwaltet zwar einen so genannten „Notfallfonds“, der mit 100.000 Euro pro Jahr ausgestattet ist. Der Fonds wurde jedoch geschaffen, um die Kostenübernahme von medizinischen Behandlungen von Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus zu ermöglichen. Der Verwendungszweck ist über einen Stadtratsbeschluss festgelegt und orientiert sich eng an den Kriterien für die Leistungsvergabe von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Vor allem können nur Notfallbehandlungen daraus finanziert werden. Deshalb können die beschriebenen Bedarfe der EU-Bürgerinnen und EU-Bürger ohne Krankenversicherung nicht aus dem Notfallfonds gedeckt werden. Trotzdem profitieren sie indirekt bzw. in Einzelfällen vom Notfallfonds, z.B. werden bestimmte Sachkosten der Anlaufstellen für Menschen ohne Krankenversicherung daraus bezahlt.

Als Möglichkeit wird diskutiert, den bestehenden Notfallfonds aufzustocken und zur Kostenübernahme bei Entbindungen auch für den Personenkreis der EU-Staatsangehörigen zu öffnen. Dafür müssten geeignete Zugangskriterien zur verantwortlichen Mittelverwendung festgelegt werden, z.B. die Verpflichtung, ein Clearingverfahren in Bezug auf vorrangige gesetzliche Ansprüche zu durchlaufen bzw. sich aktiv um die Aufnahme in eine Krankenversicherung zu bemühen.

In Berlin wurde ein entsprechender Fonds zur Finanzierung von Entbindungen von Unionsbürgerinnen ohne Krankenversicherungsschutz in prekären Verhältnissen mit einem Umfang in Höhe von 300.000 € pro Haushaltsjahr eingerichtet. Aufgrund der restriktiven Vorgaben werden anders als im Vorfeld befürchtet die Mittel zurückhaltend in Anspruch genommen. Im Jahr 2016 wurden 63 Entbindungen aus dem Fonds finanziert.

Im Referat für Gesundheit und Umwelt kümmert sich nach wie vor die STI-Ambulanz (gynäkologische Sprechstunde) um nicht-versicherte Frauen.

Zwischenzeitlich wurde die jeden Mittwoch stattfindende Sprechstunde regelmäßig mit Unterstützung einer bulgarischen Dolmetscherin durchgeführt. Seit März 2016 erfolgt die Hinzuziehung von Sprachmittlerinnen/Sprachmittlern gezielt unter Festsetzung eines Folgetermins. Doch auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der STI-Ambulanz haben das Problem, Schwangere (2016: 16 Frauen) in die erforderliche medizinische Versorgung zu vermitteln.

- **Aufsuchender medizinischer Dienst im Referat für Gesundheit und Umwelt**
Im Referat für Gesundheit und Umwelt wurde zu Jahresbeginn 2015 ein eigenes Sachgebiet „Gesundheitsvorsorge für Menschen in Unterkünften“ geschaffen. Dieser aufsuchende medizinische Dienst, bestehend aus Familienhebammen und Fachkräften der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege bzw. Gesundheits- und Krankenpflege, sucht gezielt Familien mit kleinen Kindern in Flüchtlingsunterkünften, aber auch in Beherbergungsbetrieben der Landeshauptstadt München sowie in städtischen Pensionen und Notquartieren auf. In Letzteren werden häufig EU-Staatsangehörige in prekären Arbeits- und Wohnsituationen untergebracht. Für Menschen, die in den Wintermonaten in Kälteschutz-Einrichtungen schlafen, wurden besondere Vereinbarungen zur Nutzung dieses Angebots über die Einrichtung FamAra⁵ getroffen. Aber auch der aufsuchende Dienst von Fachkräften der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege für Familien im Stadtgebiet hat einen besonderen Fokus auf den oben genannten Personenkreis gelegt: alle Wohnadressen, die im Rahmen der Arbeitsgruppe „Prekäre Wohnverhältnisse“ bekannt werden, werden als Schwerpunktadressen in den Bestand des Sachgebiets aufgenommen.
- **Vernetzungsaktivitäten**
Das Referat für Gesundheit und Umwelt ist im Runden Tisch zur Armutszuwanderung aus EU-Ländern (Südosteuropa) der Landeshauptstadt München vertreten und nimmt auch an der stadtweiten Arbeitsgruppe „Prekäre Wohnverhältnisse“ teil. Zudem organisiert und leitet es die Gesprächsrunde „Gesundheitsversorgung von Menschen ohne Krankenversicherung mit und ohne Aufenthaltsstatus“, im einmal jährlich stattfindenden Vernetzungsgremium.

4.5 Handlungsbedarf

Nach wie vor bleibt die Etablierung eines geeigneten Verfahrens zur Kostenklärung sowie die tatsächliche Kostenübernahme für die stationäre Versorgung ungelöst. Für die betroffenen Patientinnen und Patienten aus EU-Ländern bedeutet die Situation eine konkrete gesundheitliche Gefahr, für die damit befassten Fachkräfte und Ehrenamtlichen eine hohe Belastung, oftmals Überforderung. Das Referat Gesundheit und Umwelt prüft derzeit, ob und wie die Versorgung schwangerer Frauen bei der Entbindung sowie die

⁵ Die Einrichtung FamAra bietet Beratung für wohnungslose Familien aus EU-Mitgliedsstaaten in persönlichen und existenziellen Notlagen sowie einen Tagesaufenthalt für Kinder und Jugendliche mit altersspezifischen Betreuungsangeboten.

Versorgung ihrer neu geborenen Kinder (insbesondere auch bei Frühgeburten) verbessert werden kann.

5. Handlungsfeld Bildung und Ausbildung

5.1 Daten

Daten zur Nationalität von Kindern und Jugendlichen werden für die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nicht so detailliert erhoben, dass eine Identifizierung verschiedener Nationalitäten möglich wäre. Die Darstellung für den Bereich Bildung beschränkt sich folglich auf allgemeinbildende und berufliche Schulen.

Grundschulstufe

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen aus Süd-, Ost- und Südosteuropa ist in den zurückliegenden Schuljahren an den öffentlichen Grundschulen (sowie auch an den Mittelschulen) angestiegen (vgl. auch Münchner Bildungsbericht 2016, S.79f.). Im Schuljahr 2014/15 besuchten 311 bulgarische und 303 rumänische Kinder eine Grundschule bzw. die Grundschulstufe eines Förderzentrums in München. Die Anzahl der Kinder aus beiden Nationen nimmt dabei seit einigen Schuljahren zu. Vom Schuljahr 2013/14 auf das Schuljahr 2014/15 lag die Zunahme bei ca. 60 bzw. 80 Schülerinnen und Schülern. Allerdings gab es bereits in den beiden Vorjahren einen (im Verhältnis starken) Anstieg der Schülerzahlen, so dass hier, insbesondere für die bulgarischen Kinder, in der Grundstufe aktuell kein besonderer Effekt durch die Arbeitnehmerfreizügigkeit seit Januar 2014 festzustellen ist.

Insgesamt waren im Schuljahr 2014/15 jeweils knapp die Hälfte der Kinder erst innerhalb der letzten drei Jahre zugewandert.

Die Schülerinnen und Schüler sind so über die Grundschulen verteilt, dass sich i.d.R für keine der beiden Gruppen eine Ballung feststellen lässt. Insgesamt haben jeweils 0,7 % der Grundschülerinnen und Grundschüler eine bulgarische oder rumänische Nationalität. Der Anteil an der Schülerschaft bulgarischer oder rumänischer Kinder lag im Schuljahr 2014/15 jeweils nur an fünf der 132 Grundschulen über 3 %. An einer Grundschule lassen sich etwas höhere Anteile ausmachen (7,8 % bulgarische Kinder, 5 % rumänische Kinder), was auf die Bildung einer Übergangsklasse an dieser Schule zurückgeht. Durch die Eingliederung der Schülerinnen und Schüler in Regelklassen (teils auch an anderen Grundschulen), welche nach einem max. zweijährigen Besuch einer Übergangsklasse erfolgt, kann dieser höhere Anteil wieder sinken.

Kinder beider Nationalitäten finden sich in der Grundschulstufe überproportional häufig in Förderzentren, insbesondere bulgarische Kinder sind mit 14,8 % dort sehr oft vertreten. In der Sekundarstufe zeigt sich, wenn auch weniger stark ausgeprägt, die gleiche Tendenz (vgl. Münchner Bildungsbericht 2016, S. 81).

Sekundarstufe

Im Schuljahr 2014/15 besuchten 274 bulgarische und 224 rumänische Kinder und Jugendliche eine Mittelschule oder ein Förderzentrum in der Sekundarstufe. Für Realschulen und Gymnasien liegen Daten in einer Detailschärfe, die es gestattet nach Nationalitäten zu differenzieren, aktuell nur bis zum Schuljahr 2013/14 vor. An beiden Schularten haben sich aber in den letzten Jahren kaum Veränderungen gezeigt. An den Realschulen schwankt die Anzahl der Kinder und Jugendlichen beider Nationalitäten jeweils um die 20, an den Gymnasien jeweils um die 40. An den Mittelschulen verlief die Schülerzahlentwicklung ähnlich wie an den Grundschulen. Es ist ebenfalls seit einigen Jahren ein Anstieg des Anteils an der Schülerschaft zu erkennen, ein besonderer Einfluss der Arbeitnehmerfreizügigkeit lässt sich nicht feststellen. Jeweils gut 60 % der bulgarischen und rumänischen Schülerinnen und Schüler waren im Schuljahr 2014/15 erst seit max. drei Jahren in Deutschland.

Entgegen der Verteilung an den Grundschulen finden sich häufiger Mittelschulen, an denen ein größerer Anteil der Schülerinnen und Schüler eine bulgarische oder rumänische Nationalität besitzt. Dies erklärt sich daraus, dass es sich bis vor kurzem bei beiden Nationalitäten um eine der größten Zuwanderungsgruppen gehandelt hat und zugleich die Mittelschulen, welche neu zugewanderte Kinder und Jugendliche in der Sekundarstufe zuerst aufnehmen (vgl. Münchner Bildungsbericht 2016, S.76f.), in München eine eher kleine Schulart darstellen. An 15 der 44 Mittelschulen lassen sich für eine oder beide Nationalitäten Schüleranteile von mehr als 3 % ausmachen. An drei Mittelschulen ergeben sich in der Summe beider Nationalitäten Schüleranteile zwischen 10 % und 14 %. In allen Fällen sind die erhöhten Schüleranteile auch auf Übergangsklassen zurückzuführen.

Berufliche Schulen

An den beruflichen Schulen gab es im Schuljahr 2014/15 über alle Schularten hinweg 121 bulgarische und 182 rumänische Schülerinnen und Schüler. Der Großteil davon besuchte eine Berufsschule (86 bulgarische und 128 rumänische Jugendliche), schon weit seltener befanden sich die Jugendlichen an einer Berufsfachschule oder Berufsfachschule des Gesundheitswesens (13 bzw. 31 Jugendliche). Der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die erst kürzlich zugewandert sind, fällt an den beruflichen Schulen geringer aus. An den Berufsschulen ist es etwa ein Achtel der bulgarischen und gut ein Viertel der rumänischen Schülerinnen und Schüler, die erst seit max. 3 Jahren in Deutschland sind. Somit fällt der Zuwachs der beiden Schülergruppen bisher geringer aus als an den allgemeinbildenden Schulen. Für die Jugendlichen an den Berufsschulen kann zudem festgestellt werden, dass sie sich überwiegend in einer dualen Ausbildung befinden (69 % der bulgarischen und 84 % der rumänischen Schülerinnen und Schüler).

5.2 Rechtliche Situation

Kindertageseinrichtungen

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat nach § 24 Abs. 2 SGB VIII bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Grundsätzlich wird der Besuch von Tageseinrichtungen als Leistung nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII den jungen Menschen, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen gewährt, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 6 SGB VIII). Ausländerinnen und Ausländer können diese Leistung beanspruchen, wenn sie zudem rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 6 Abs. 2 SGB VIII). Hiervon ist bei EU-Bürgerinnen und Bürgern regelmäßig auszugehen.

Schule

Die Schulpflicht ist im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz geregelt. Art. 35 BayEUG⁶ besagt, dass ein Kind/Jugendlicher, das/der die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Berufsausbildungsverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis steht, der Schulpflicht unterliegt (Schulpflichtiger). Sie beträgt zwölf Jahre und gliedert sich in Vollzeitschulpflicht und in Berufsschulpflicht (Art. 39)⁷. Die Erziehungsberechtigten müssen die minderjährigen Schulpflichtigen an der Schule anmelden, volljährige Schulpflichtige müssen sich selbst anmelden. Maßgeblich für die Schulpflicht ist also nicht der melderechtliche Status, sondern der gewöhnliche Aufenthalt. Der gewöhnliche Aufenthalt einer Person wird dort angenommen, wo diese sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (...), es wird also stets ein Verweilen von gewisser Dauer vorausgesetzt.⁸ Die Berufsschulpflicht endet mit der Vollendung des 21. Lebensjahrs oder mit dem Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsausbildung. Sie kann auch durch den erfolgreichen Besuch eines Berufsvorbereitungsjahrs, eines Berufsgrundschuljahrs, eines Vollzeitjahrs an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder eines einjährigen Vollzeitlehrgangs, der der Berufsvorbereitung dient, abgeleistet werden. Wird die Schulpflicht nicht erfüllt, kann dies als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden (Art. 119 Abs. 1 Nr. 4 BayEUG), bzw. kann die Durchführung von Schulzwang angeordnet werden (Art. 119 Abs. 1 Satz 2 BayEUG). Ein schematisches Vorgehen ist hier nicht zielführend, vielmehr unterliegt es dem Ermessen der Schulleitung, welche Maßnahmen im Einzelfall ergriffen werden.

5.3 Problematik

Erfüllung der Schulpflicht

6 <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psm1?showdoccase=1&doc.id=jlr-EUGBY2000V11Art35>

7 <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psm1?showdoccase=1&doc.id=jlr-EUGBY2000V27Art39>

8 Amberg/Falckenberg/Müller/Stahl, Kommentar zum BayEUG, dort § 35 Rn. 6

Die o. a. Zahlen beziehen sich nur auf die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die an den Schulen gemeldet sind. Wie hoch die Dunkelziffer der schulpflichtigen Kinder bzw. Jugendlichen ist, die nicht an Schulen angemeldet sind, ist nicht ersichtlich. Teilweise bleiben die Jugendlichen auch nach Ausstellen der Schulbescheinigung bzw. nach Anmeldung an einer beruflichen Schule der Schule fern.

Bildungsberatung International

Des Weiteren hat sich in den letzten Jahren bei der Bildungsberatung International der Landeshauptstadt München der Anteil der Beratungen von Personen der Zielgruppe aus Bulgarien und Rumänien stark erhöht. Aus den Beratungsgesprächen ergibt sich, dass ein nicht unerheblicher Anteil dieser Fälle der Armutzuwanderung, insbesondere von Roma-Familien, zuzuordnen ist. Einige der Familien, besonders aus Bulgarien, sprechen auch Türkisch und können somit von Beraterinnen und Beratern, die Türkisch sprechen, herkunftssprachlich betreut werden. Im Vordergrund der Beratungsgespräche steht hauptsächlich das Thema Schulbesuch und Schulpflicht. Häufig werden diese Fälle der Bildungsberatung International durch den für diese Gruppe einschlägigen Fachdienst der Caritas (Projekt „Bildung statt Betteln“) unmittelbar vermittelt.

Eine besondere Problematik, so die Bildungsberatung International, stellen Fälle dar, in denen die Kinder schon mehrere Jahre in München leben, aber die Schule nicht besuchten und sich z.B. erst im Alter von 13 oder 14 Jahren bei der Bildungsberatung International melden.

Ausbildung/berufliche Schulen

In den Ausbildungsklassen befinden sich Jugendliche, die zwar einen Ausbildungsplatz gefunden haben, aber noch einen starken Förderbedarf in Deutsch haben. Hier werden aber zu wenige Kurse angeboten. Vor allem benötigen einige Schülerinnen und Schüler Einzelunterricht, da die Deutschkompetenzen nicht ausreichend sind.

5.4 Handlungsbedarf

In den Münchner Grund- und Mittelschulen gibt es bereits seit einiger Zeit Handlungsbedarf. Deshalb haben alle staatlichen Grundschulen in München Mittel aus dem Bundesfinanzierungsgesetz erhalten und können bereits weitere sprachliche Förderung ermöglichen. Die Mittelschulen können über die Modularisierung differenzierte Lernangebote machen. Besonders hervorzuheben ist in den Münchner Grund- und Mittelschulen zusätzlich der Integrationszuschlag, der den Schulen mit erhöhtem Migrationsanteil zu Gute kommt.

Für Kinder und Jugendliche mit Sprachförderbedarf gibt es zudem an den Grund- und Mittelschulen mit den Übergangsklassen (Unterricht auf Basis des Lehrplans Deutsch als Zweitsprache in eigenen Klassen), den Deutschförderklassen (phasenweise Klassenbildung, mit Kindern aus einer Regelklasse, zur intensiven Deutschförderung) und

den Deutschförderkursen (zusätzliche Deutschförderstunden in Kleingruppen) verschiedene Sprachförderangebote, die nun bereits seit einigen Jahren fester Bestandteil der Schulstruktur sind. Die Mehrheit der Angebote (u. a. die ca. 10.000 Plätze in den Deutschförderkursen) richten sich an alle Kinder mit Sprachförderbedarf. Spezifisch für neuzugewanderte Kinder und Jugendlichen gibt es die Übergangsklassen, in denen sich auch Schülerinnen und Schüler mit bulgarischer und rumänischer Nationalität finden.

Der Handlungsbedarf in der Sprachförderung wird auch weiterhin bestehen und betrifft das Angebot von Sprachkursen für Kinder und Jugendliche in allen Schularten, einschließlich der beruflichen Schulen. Im Übergangssystem halten die Berufsschulen mit Bildungsgängen wie dem Berufsintegrationsjahr für Schülerinnen und Schüler mit Sprachförderbedarf spezielle Angebote vor. Dank der guten Ausbildungsplatzsituation in München werden derzeit auch Jugendliche eingestellt, die sonst keinen Ausbildungsplatz bekommen hätten, weil sie große Lücken in der sprachlichen und schriftlichen Ausdrucksweise haben. Hier besteht auch der Bedarf der schnellen und unkomplizierten Zuweisung zu ausbildungsbegleitenden Hilfemaßnahmen (abH-Maßnahmen) bzw. bei Ausbildungsabbruch zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB-Maßnahmen). Teilweise besteht sogar der Bedarf an Alphabetisierungskursen. Um Ausbildungsabbrüchen vorzubeugen und die Schülerinnen und Schüler in der Berufsschule gezielt fördern zu können, wurde vom Stadtrat am 25.02.2016 eine bedarfsorientierte Budgetierung von ausgewählten Städtischen Berufsschulen mit Start des Schuljahres 2016/17 beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04133). Die Förderung erfolgt in speziellen Ausbildungsgängen, die u. a. häufig von Jugendlichen mit Migrationshintergrund besucht werden. Hierzu zählen u. a. die Ausbildungsgänge zahnmedizinische Fachangestellte, Verkäufer und Hotelfachkraft, in denen sich auch oft rumänische und bulgarische Jugendliche befinden.

Neben der Sprachförderung für die Kinder und Jugendlichen besteht auch oftmals eine Sprachbarriere zwischen den Eltern und Erziehungsberechtigten und der Schule. Für Eltern und Erziehungsberechtigte mit unzureichenden Deutschkenntnissen bedeutet dies, dass sie nicht adäquat von den Lehrkräften informiert und beraten werden können. Deshalb wurde bereits vor einigen Jahren das Programm „BildungsBrückenBauen“ gestartet. Die ehrenamtliche Servicestelle "BildungsBrückenBauen" dient der sprachlichen Vermittlung bei Elterngesprächen in Schulen und Kindertagesstätten und bei Beratungsgesprächen zu Bildungsfragen. Sie baut in über 60 Sprachen Brücken zwischen zugewanderten Menschen und dem hiesigen Bildungssystem. Dazu sind über 120 Ehrenamtliche mehrtätig zu Themen des bayerischen Schulsystems und seiner Übergänge und in Grundlagen der Gesprächsführung qualifiziert worden und werden ständig weitergebildet und in ihrer sprachlich und interkulturell vermittelnden Arbeit begleitet und unterstützt. Die Servicestelle ist Teil der Bildungsberatung der Landeshauptstadt München im Pädagogischen Institut des Referats für Bildung und

Sport.

Der Vergleich der Meldedaten des Einwohnermeldeamtes mit den Schuldaten weist, wie bereits angeführt, Differenzen auf. Vor allem in der Altersgruppe der 10- bis 15-Jährigen, die die Sekundarstufe besuchen, sind ca. 60 bulgarische und etwa 70 rumänische Kinder und Jugendliche mehr gemeldet, als in der Schulstatistik ausgewiesen werden. Falls Schülerinnen und Schüler der Schulpflicht nicht nachkommen, muss ein Bußgeld bezahlt werden. Um dies zu vermeiden, muss die Zielgruppe durch passende Bildungsangebote erreicht werden. Des Weiteren ist es für diese Familien oft unmöglich, kostenpflichtige Angebote (wie die Kurse zum Nachholen von Schulabschlüssen an der Münchner Volkshochschule) in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus ist individuelle Elternarbeit gefordert, z.B. Orientierungsberatung, Informationen über das Schulsystem und Begleitung der Eltern bei Bildungsfragen. Dazu unterstützt die KITA-Elternberatungsstelle Eltern bei der Suche nach einem passenden Betreuungsplatz.

Das Angebot richtet sich an Münchner Familien mit Kindern von 0 - 6 Jahren und Grundschulkindern zum Thema Betreuung und unterstützt diese bei der Suche nach einem Betreuungsplatz.

Zu Fragen des Schulsystem können sich die Eltern an das Pädagogische Institut Bildungsberatung oder an die Staatliche Schulberatung wenden.

6. Situation von Kindern und Jugendlichen

6.1 Daten

In der Landeshauptstadt München hat sich im Zeitraum von 2014 bis heute die Zielgruppe der Jugendhilfe im Rahmen der EU-Zuwanderung gewandelt. In den Jahren 2013/2014 war die Zuwanderung vor allem von Familien aus Bulgarien und Rumänien zu beobachten. Aktuell gehören die Familien unterschiedlichen Nationalitäten an. Die am häufigsten vertretenen Nationalitäten sind Rumänien, Bulgarien, Spanien, Italien und andere EU-Länder. Es kommen zudem vermehrt Personen aus Drittstaaten nach München, die bspw. ein Aufenthaltsrecht für ein anderes EU-Land erworben haben. Unterbringung in den Wintermonaten von November bis März:

In den Wintermonaten werden die Familien im Kälteschutzprogramm der Landeshauptstadt München untergebracht. In der Kälteperiode 2013/2014 wurden 77 Familien und im darauffolgenden Jahr 2014/2015 wurden 127 Familien (63,5 % Steigerung zum Vorjahr) untergebracht. In der Kälteperiode 2015/2016 nutzten 125 Familien das Kälteschutzprogramm.

Unterbringung in den Sommermonaten von April bis Oktober:

In den letzten Wochen des Kälteschutzprogramms wird vom Amt für Wohnen und Migration, Fachbereich Wohnen und Unterbringung regelmäßig geprüft, welche

Frauen/Männer mit Kindern im Sofortunterbringungssystem (reguläres Wohnungslosensystem) untergebracht werden können.

Um den Kindern und Jugendlichen auch in den Sommermonaten eine Übernachtungsmöglichkeit anbieten und diese so vor Gefahren für ihr Wohl schützen zu können, wurden im Jahr 2014 insgesamt 68 Familien (Alleinerziehende mit Kindern) mit 97 Kindern vom Stadtjugendamt in Pensionen untergebracht. Im Jahr 2015 wurde diese nächtliche Unterbringung von der Caritas und Innere Mission im Rahmen ihrer Leitbilder übernommen. 12 Familien (Alleinerziehende mit Kindern) konnten somit betreut werden. Im Jahr 2016 wurden sechs Familien durch die Caritas und Innere Mission untergebracht. Nach dem Winter 2016/2017 wurden keine Familien von Caritas oder Innerer Mission untergebracht.

Die Senkung der Anzahl der in der Sommerperiode unterzubringenden Familien mit Kindern ist dahingehend zu erklären, dass diese Familien entweder bei Bekannten/Verwandten nächtigen konnten, in prekären Wohnverhältnissen leben oder in ihre Heimatländer aufgrund intensiver Beratung zurückgekehrt sind.

6.2 Rechtliche Situation

Familien mit Kindern, die aus EU-Ländern nach München zuziehen, haben bei Bedarf Zugang zu den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe.

Werden den Bezirkssozialarbeiterinnen und Bezirkssozialarbeitern der Sozialbürgerhäuser/Zentrale Wohnungslosenhilfe gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung bekannt, wird gemäß § 8a SGB VIII verfahren. Neben der Beratung erfolgt die Vermittlung geeigneter und notwendiger Hilfen und Maßnahmen, um die Gefährdung der Kinder und Jugendlichen zu beenden bzw. abzuwenden. Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung sind Schutzmaßnahmen zu prüfen.

6.3 Angebote und Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Im November 2014 wurde die Beratungsstelle FamAra des Evangelischen Hilfswerkes zur Beratung und Unterstützung von wohnungslosen Familien mit Kindern im Rahmen der EU-Zuwanderung eröffnet. Ziel ist die Unterstützung der Personensorgeberechtigten in ihrer Fürsorgepflicht, die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in der Wahrnehmung ihrer Rechte und somit die Vermeidung von Benachteiligung, das Recht auf Gleichheit, elterliche Fürsorge und Bildung sowie Schutz vor Gewalt und Ausbeutung. Das ganzjährig geöffnete Informations- und Beratungsangebot dient in der Kälteperiode als Anlauf- und Einweisungsstelle für Familien, die im Kälteschutzprogramm untergebracht werden. In der Sommerperiode liegt der Schwerpunkt neben der Beratung der Familien in der aufsuchenden Arbeit, bei dem regelmäßig wohnungslose Familien an öffentlichen Plätzen aufgesucht werden. Für Kinder und Jugendliche werden zudem altersspezifische Betreuungsangebote, z.B. Hausaufgabenbetreuung, vorgehalten.

Seit der Eröffnung der Beratungsstelle FamAra nahm die Anzahl der zu beratenden und hilfeschuchenden Familien stetig zu. In der Kälteschutzperiode von November 2016 bis April 2017 wurden 115 Familien untergebracht mit einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von 2,6 Personen. Darunter fanden sich 43 alleinerziehende Mütter.

Die Altersstruktur der untergebrachten Kinder und Jugendlichen gliedert sich wie folgt:

Alter der Kinder und Jugendlichen	Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen in %
0 bis 5 Jahre	41
7 bis 12 Jahre	32
13 bis 17 Jahre	16,1

Bei fast der Hälfte aller hilfeschuchenden obdachlosen Familien sind die Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahren. Aus diesem Grund bietet FamAra ebenso einen Tagesaufenthalt für Familien mit ihren Kindern an (tagesstrukturierendes Angebot), bei welchem sich diese in einem geschützten Raum aufhalten können sowie ein warmes Mittagessen erhalten. Somit wird den Familien durch FamAra Sicherheit und Struktur vermittelt. Schulpflichtige Kinder und Jugendliche konnten über FamAra in das Schulsystem vermittelt werden.

Die Beratungstätigkeit von FamAra beinhaltet u. a. Elternberatung, z.B. zu Kinderrechten und Ersteinschätzungen und gegebenenfalls Meldung an die Bezirkssozialarbeit bei möglichen Kindeswohlgefährdungen, Beratung zu den Themen Bildung, Teilhabe und Gesundheit, Rückkehrberatung sowie die Vermittlung von geeigneten und fachspezifischen Hilfsangeboten.

Aufgrund der unterschiedlichsten Herkunftsländer der Familien z.T. mit diversen Aufenthaltstiteln nimmt die Komplexität der Problemlagen der Familien vermehrt zu.

6.4 Problematik

Familien, die im Rahmen der „Armutszuwanderung“ nach München kommen, sehen in ihren Herkunftsländern für sich und ihre Kinder oftmals keine Lebensperspektive mehr. Prekäre Wohn- und Lebensverhältnisse, unklare Gesundheitsvorsorge und -versorgung, mangelhafte Bildung sowie extreme Armut bestimmen oftmals das Leben dieser Familien.

Im Jahr 2014 konnte im Stadtgebiet München eine Zunahme von bettelnden Kindern und Jugendlichen, die entweder in Begleitung mit Erwachsenen oder alleine unterwegs gewesen sind, beobachtet werden. Mit dem Inkrafttreten der „Sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügung über die Untersagung bestimmter Formen des Bettelns in Teilen des

Stadtgebietes München“ im August 2014 konnte dieser Entwicklung bisher z.T. begegnet werden.

6.5 Handlungsbedarf

Das Sozialreferat und die freien Träger stellen neben der Unterbringung der Familien mit Minderjährigen in den Wintermonaten (Kälteschutzprogramm) zudem die Unterbringung in den Sommermonaten von Familien mit ihren Kindern sicher.

Kinder und Jugendliche haben die Armut und die Zuwanderung nach München nicht zu verantworten und müssen daher geschützt und in ihren Rechten gestärkt werden.

Die Kinderrechte sind für das Handeln der Verwaltung leitend.

7. Kooperation und Vernetzung stadt-, bundes- und europaweit

7.1 Bundes- und landesweite Kooperationen

Die Landeshauptstadt München beteiligt sich seit 2012 intensiv an einem Austausch auf Landes- und Bundesebene. Dieser Austausch findet statt in Arbeitsgruppen im Rahmen des Bayerischen und Deutschen Städtetages, in den einschlägigen bundesweiten Facharbeitskreisen wie der Sozialamtsleitertagung, der Ordnungsamtsleitertagung oder dem Erfahrungsaustausch der Ausländerbehörden großer Städte. Der Deutsche Städtetag bildete eine Arbeitsgruppe „Zuwanderung von Menschen aus Rumänien und Bulgarien“, an der München teilnimmt. In einem Positionspapier wird klargestellt, dass „eine Lösung der Probleme der Armutswanderung allein auf kommunaler Ebene nicht möglich ist. Aktuell gibt es weder einen rechtlichen Rahmen, noch verfügen viele Städte über ausreichend finanzielle Mittel, um die zahlreichen Schwierigkeiten abzumildern oder gar zu lösen“ (vgl. Positionspapier des Deutschen Städtetages zu den Fragen der Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien, 2013).

7.2 Kooperation über EuroCities

Im Rahmen von EuroCities wurde im Jahr 2011 die temporäre „Task Force Roma Inclusion“ gebildet. Im Mai 2017 wurde die Task Force zu einer regulären Arbeitsgruppe umgewandelt. An dieser nimmt für die Landeshauptstadt München das Amt für Wohnen und Migration teil. An dem Arbeitskreis wirken Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlicher europäischer Großstädte mit, insbesondere Belfast, Bergen, Budapest, Oslo, Genua, Grenoble, Lille, Gent, Zagreb, Nantes; dazu die Europäische Kommission. Die Ausgangslage, die Probleme und die Diskurse sind grundsätzlich in den beteiligten europäischen Kommunen ähnlich. Neben dem Ziel sich über Lösungsstrategien und Finanzierungsmöglichkeiten über EU-Programme auszutauschen (Stichwort „best practice“), dient Eurocities auf EU-Ebene als Interessenvertretung der Kommunen.

8. Maßnahmen und Angebote der Landeshauptstadt seit 2014

8.1 Ausbau von Angeboten

Durch den Runden Tisch EU-Armutszuwanderungen sind die notwendigen Kooperationen

etabliert worden. Eine Reihe von Maßnahmen wurden auf den Weg gebracht. In München existieren fünf kommunal finanzierte Beratungsstellen, deren Schwerpunkt in der Beratung von Zuwanderinnen und Zuwandern aus den neuen Unionsländern liegt. Mit Ausnahme von FamAra befinden sie sich alle im Südlichen Bahnhofsviertel und können so von den Menschen gut erreicht werden. Weiterhin arbeiten sie miteinander vernetzt. Die Beschreibung folgender Einrichtungen findet sich bereits in der Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13716:

- Info-Zentrum Migration und Arbeit,
- Bildung statt Betteln,
- Schiller 25: Kälteschutz und Beratungen

Seit 2014 neu geschaffen wurde das Beratungscafé (vgl. 8.1.1) und die Einrichtung für Familien FamAra (vgl. 8.1.2).

Unter Trägerschaft des DGB bietet die Beratungsstelle Faire Mobilität explizit für Beschäftigte aus Mittel- und Osteuropa Unterstützung bei arbeitsrechtlichen Fragestellungen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass auch Beratungsangebote anderer Träger immer mehr von bulgarischen und rumänischen Zuwanderinnen und Zuwandern in prekären Lebenslagen genutzt werden. Besonders betroffen sind u. a. die Beratungsstelle Drom Sinti und Roma der Diakonie Hasenberg, Madhouse, Marikas sowie die Abtei Sankt Bonifaz und die Bahnhofsmision mit ihren Angeboten für obdachlose Personen.

8.1.1 Beratungscafé für Zuwanderinnen und Zuwanderer in prekärer Lebenssituation

Neu geschaffen wurde das „Beratungscafé für Zuwanderinnen und Zuwanderer in prekären Lebenssituationen“ in der Sonnenstraße 12, in das das Infozentrum Migration und Arbeit eingezogen und räumlich eingegliedert ist. Beides wird eng miteinander verknüpft von der „Beratungsdienste der Arbeiterwohlfahrt gemeinnützige GmbH“ (AWO) betrieben. Hier wird seit dem 01.10.2015 Neuzuwanderinnen und Neuzuwandern eine Anlaufstelle und Aufenthaltsmöglichkeit angeboten. Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung sind oftmals als „Tagelöhner“ tätig. Das Beratungscafé verknüpft Aufenthaltsmöglichkeit, Hilfe zur Selbsthilfe und Beratung. Die Einrichtung dient als Schnittstelle zu anderen Beratungsstellen und Einrichtungen mit ähnlicher Zielgruppe (z.B.: „Bildung statt Betteln“, Malteser Migranten Medizin, Initiative Zivilcourage, Faire Mobilität DGB). Die Kooperationspartner bieten Sprechstunden, Kurse und Informationsveranstaltungen im Beratungscafé an. Im Beratungscafé werden für Bedürftige in Zukunft Duschmarken ausgegeben. Aktuell wird eruiert, an welchem Ort Duschmöglichkeiten angeboten werden können.

8.1.2 Ausweitung Kälteschutz und FamAra

Im Winter 2014 wurde zudem unter Trägerschaft des evangelischen Hilfswerks die Einrichtung FamAra geschaffen. Die Einrichtung bietet Beratung für wohnungslose

Familien aus der EU in persönlichen und existenziellen Notlagen sowie einen Tagesaufenthalt für Kinder und Jugendliche mit altersspezifischen Betreuungsangeboten. Das Team betreibt aufsuchende Straßensozialarbeit (Streetwork). Zudem fungiert FamAra während der Winterperiode als Beratungs- und Einweisungsstelle für Übernachtungsplätze des städtischen Münchner Kälteschutzprogramms (vgl. Abschnitt 6.3). Beratungsgespräche wurden während der Kälteschutzperiode in der Migrationsberatung Wohnungsloser „Schiller 25“ täglich bis 21.00 Uhr und vor Ort in der Bayernkaserne täglich bis 21.00 Uhr angeboten.

Der Stadtrat hat im Oktober 2014 beschlossen, die Null-Grad-Grenze für alle Personen im Kälteschutz aufzuheben. Die Betroffenen können unabhängig von nächtlichen Minus- oder Plusgraden den Kälteschutz nutzen.

Mit Beschluss vom 15.11.2016 (Sitzungsvorlage Nr.14-20 V 07136) wurde festgelegt, dass der Kälteschutz bis zum 30. April eines jeden Jahres in Anspruch genommen werden kann. Zuvor waren die Kälteschutzräume im Zeitraum von November bis Ende März geöffnet. Aktuell stehen in der Bayernkaserne 850 Bettplätze zur Verfügung. Die durchschnittliche Belegung lag im Winter 2016/2017 pro Nacht bei 333 Personen. Zudem erfolgt – über die Kälteschutzperiode hinaus – eine ganzjährige Beratung („Schiller 25“) für Zuwanderinnen und Zuwanderer aus EU-Ländern, die in München keine Wohnung finden.

Derzeit wird die Möglichkeit der Ausgabe von Fahrkarten für alle Nutzerinnen und Nutzer des Kälteschutzangebotes geprüft. In den vergangenen Kälteschutzperioden wurden nur MVV-Fahrkarten für Härtefälle (z.B. Kranke oder alte Menschen) ausgegeben.

8.1.3 Deutschkurse mit besonderem Handlungsbedarf

Darüber hinaus nimmt die Landeshauptstadt München seit Mai 2015 gemeinsam mit vier weiteren deutschen Großstädten an einem Pilotprojekt mit dem Titel „Integrationskurse mit besonderem Handlungsbedarf“ teil. Das Pilotprojekt wurde vom Bundesministerium des Innern für zwei Jahre zur Erprobung in Auftrag gegeben. Ziel ist, Zugewanderten aus Bulgarien und Rumänien, darunter auch Zugehörigen der Volksgruppe der Roma, die aufgrund ihrer Arbeitssituation in prekäre Verhältnisse geraten sind, kostenfrei die Teilnahme an Integrationskursen zu ermöglichen und sozialpädagogisch zu begleiten. Pro Jahr werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für diese Kurse 400 Teilnahmebescheine ausgegeben. Das Projekt zeigt sehr gute Erfolge.

Die Finanzierung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge endet im Mai 2017 und wird über die Landeshauptstadt München vorübergehend weiter finanziert. Für eine Fortsetzung wird das Sozialreferat einen Umschichtungsvorschlag im Rahmen des Haushaltsbeschlusses/der Zuschussnehmerdatei 2018 vorlegen.

8.1.4 Beratungsangebot der Agentur für Arbeit im Infozentrum

Die Agentur für Arbeit bietet seit dem 01.03.2016 in den Räumlichkeiten vom Infozentrum Migration und Arbeit der Arbeiterwohlfahrt einmal wöchentlich eine Beratung für EU-Migrantinnen und Migranten an. Die sogenannten Tagelöhner sind explizit auch Adressaten der Beratung. Ziel ist es, sie in reguläre Arbeit zu vermitteln. Die Beratung findet auf Bulgarisch und Rumänisch statt. Das Angebot ist mit dem „Beratungscafé für Zuwanderinnen und Zuwanderer aus EU-Ländern in prekärer Lebenssituation“ vernetzt, um Synergieeffekte zu nutzen und Parallelstrukturen zu vermeiden.

8.2 Sonstige Maßnahmen und Verfügungen

8.2.1 Allgemeinverfügung Betteln

Im Zuge der EU-Osterweiterung war es zu einem deutlichen Anstieg von südosteuropäischen Bettlern im Stadtgebiet München gekommen. Aufgrund dessen hatte das Kreisverwaltungsreferat in Abstimmung mit dem Polizeipräsidium München eine Allgemeinverfügung über die Untersagung bestimmter Formen des Bettelns in Teilen des Stadtgebietes München erlassen. Seit Erlass der Allgemeinverfügung Betteln, die am 12. August 2014 in Kraft getreten war, ist die Zahl der verschiedenen Bettelformen zurückgegangen. (vgl. auch Punkt 2.3.2 der Vorlage).

8.2.2 Handlungsleitfaden Wildes Campieren

Die Arbeitsgruppe „Prekäres Wohnen und Wildes Campieren“ hat zum Thema Wildes Campieren einen Handlungsleitfaden erstellt. Ziel ist es, die Ausweitung und Verfestigung von Camps und Lagern zu verhindern. Es werden die Zuständigkeiten der einzelnen Referate und Organisationen benannt und Arbeitsprozesse festgelegt.

8.2.3 Handlungsleitfaden Prekäres Wohnen

Wie oben erläutert, wurde zum Thema Prekäres Wohnen ein Handlungsleitfaden erstellt. Ziel ist die Beseitigung der Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit. Es werden die Zuständigkeiten der einzelnen Referate und Organisationen benannt und Arbeitsprozesse festgelegt.

8.2.4 UAK Sicherheit und Ordnung

Im Rahmen des Unterarbeitskreises unter Federführung des Kreisverwaltungsreferates wurden in Kooperation mit Polizei und Hauptzollamt Zuständigkeiten und Möglichkeiten bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit und Scheinselbständigkeit geklärt und es fand ein Austausch über aktuelle Entwicklungen statt (vgl. Punkt 2.3.3 der Vorlage).

Darüber hinaus wurde ein Verfahren zur Ermittlung von sog. Scheinanmeldungen

festgelegt, das zugleich auch der Erkennung von möglichen Überbelegungen dient.

Um Scheinanmeldungen zu vermeiden, verlangt das Bürgerbüro als Meldebehörde bei jeder Anmeldung die schriftliche Bestätigung des Wohnungsgebers, dass die sich anmeldende Person in die genannte Wohnung eingezogen ist (Wohnungsgeber-bestätigung gem. § 19 Abs. 1 S. 1 BMG).

Melden sich auffällig viele Personen innerhalb kurzer Zeit an einer bestimmten Adresse an, kann dies den Verdacht auf eine Überbelegung begründen. Derart auffällige Anwesen werden vom Bürgerbüro im Rahmen der Möglichkeiten überprüft (z.B. Ermittlung der Gebäudegröße, Ermittlung und Befragung des Eigentümers, ggf. Einschaltung der Bezirksinspektionen) und dem Sozialreferat sowie ggf. der Polizei gemeldet.

Bei jedem Verdacht auf Überbelegung oder Zweckentfremdung von Wohnraum arbeitet das Kreisverwaltungsreferat eng mit der Polizei und dem Sozialreferat, u.a. der Sonderermittlungsgruppe Ferienwohnungen, zusammen.

8.2.5 Fortbildungen im Gesundheitsbereich

In Kooperation zwischen dem Referat für Gesundheit und Umwelt und dem Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung, wurde eine Fortbildung zum Thema „Zugangswege zur Krankenversicherung von EU-Staatsangehörigen“ konzipiert und zwischen Oktober 2015 und April 2016 fünf Mal durchgeführt. Es wurden insgesamt 96 Fachkräfte, die Kontakt zu Betroffenen haben, geschult, mit dem Ziel, ihre Beratungskompetenz zu stärken.

8.2.6 Einmalige Erstattung Kosten der Unterkunft

In der „Verordnung zur Festlegung der Höhe der Sonderentlastung von Kommunen mit besonderen Herausforderungen aus dem Zuzug aus anderen EU-Mitgliedsstaaten über die Bundesbeteiligungen an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2014“ (Sonderbundesbeteiligungs-Feststellungsverordnung 2014 – SBBFestV 2014) stellte der Bund einmalig 25 Millionen Euro zur Verfügung, um besonders durch die Armutszuwanderung aus Südosteuropa belastete Kommunen zu entlasten. Daraufhin wurde die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft im SGB II in Bayern einmalig von 27,6 % auf 27,97 % erhöht. In diesem Zuge erhielt die Landeshauptstadt München im Jahr 2014 einmalig einen Betrag von 835.485,34 €.

9. Aktuelle Planungen in Bezug auf die Tagelöhnersituation

In der als Anlage 1 beigefügten Schriftlichen Anfrage vom 17.03.2017 wird die Frage gestellt, ob die Tagesjobvermittlung des Jobcenters weiter existiert, wie viele Menschen vermittelt werden können und ob eine Jobvermittlungsbörse zur Entspannung im Bahnhofsviertel beitragen könnte.

In dem als Anlage 2 beigefügten Stadtratsantrag vom 31.03.2017 wird beantragt, eine Gemeinwesenarbeit aufzubauen. Zudem sollen in Kooperation mit der Agentur für Arbeit und dem Infozentrum Migration und Arbeit Strategien zur Veränderung des Tagelöhnermarktes erarbeitet werden, um die Möglichkeit der legalen Vermittlung von Arbeitsaufträgen zu schaffen.

9.1 Jobvermittlungsbörse

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft fördert seit Juni 2012 im Rahmen des MBQ das Projekt „Info-Zentrum Migration und Arbeit“ in der Trägerschaft der AWO als eine niederschwellige Anlauf- und Informationsstelle für Migrantinnen und Migranten aus den EU-Mitgliedsstaaten Bulgarien und Rumänien, die als Arbeitsuchende nach München kommen und sich in einer prekären Lebenslage befinden. In den Beratungssprachen Bulgarisch, Rumänisch, Türkisch und Deutsch unterstützt das Infozentrum diese Menschen, indem es ihnen aktiv bei der Arbeitssuche hilft und präventive Orientierungshilfen vermittelt, die zum deutschen Arbeits-, Bildungs- und Sozialsystem hinführen und dadurch problematische Arbeitsbedingungen und Schwarzarbeit vermeidet.

Um der prekären Situation der Tagelöhner an der Ecke Goethe-/Landwehrstraße Abhilfe zu schaffen, zog das Infozentrum in das im Oktober 2015 eröffnete Beratungscafé an der Sonnenstraße 12, um dort Beratung mit einer Aufenthaltsmöglichkeit tagsüber zu verbinden.

Obwohl die Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien anhält, kann das Referat für Arbeit und Wirtschaft durch das Angebot des „Infozentrums Migration und Arbeit“ und des „Beratungscafés“ eine gewisse Entspannung im südlichen Bahnhofsviertel beobachten, die aber für Anwohner und Ladenbesitzer nicht durchgängig zufriedenstellend ist. Daher ist das Referat für Arbeit und Wirtschaft zusammen mit dem Infozentrum auf die Agentur für Arbeit zugegangen, um das seit 01.03.2016 einmal wöchentlich bestehende Beratungsangebot der Agentur für Arbeit auf zweimal wöchentlich auszuweiten. Dieses muttersprachliche Beratungsangebot der Agentur für Arbeit wird durch die Zielgruppe sehr gut angenommen. Es konnten seit März 2016 knapp 330 Personen bei der Agentur arbeitsuchend gemeldet werden und damit auch die Betreuungsleistungen der Agentur in Anspruch nehmen.

Zur Zeit wird mit der Agentur für Arbeit auch geprüft, ob und wie eine Job- bzw. Vermittlungsbörse im „Infozentrum für Arbeit und Migration“ organisiert werden kann. Alle 3 - 4 Wochen soll vom Arbeitgeberservice der Agentur ein Betrieb aus der Bau- und

Gebäudereinigungsbranche eingeladen werden, der vor allem Mitarbeiter aus dem Helferbereich und für Gelegenheitsarbeiten benötigt. Die Zielgruppe soll vor diesen Terminen mit einfachen Bewerbungstrainings und Qualifizierungsmaßnahmen vorbereitet und fit gemacht werden, so dass eine größere Chance auf einen sozialversicherungspflichtigen Einstieg besteht.

Zusätzlich sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Infozentrums aufsuchende Arbeit an der Ecke Goethe-/Landwehrstraße leisten, um auf die Job- und Vermittlungsbörse im Infozentrum aufmerksam zu machen.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft erhofft sich durch dieses neue Angebot eine weitere Entspannung und Entzerrung der Situation, da die Zielgruppe in den Räumlichkeiten der Sonnenstraße 12 durch legale Wege an Arbeitsaufträge kommen und das Beratungscafé noch stärker für den Aufenthalt nutzen könnte. Außerdem wäre die Zielgruppe mittelfristig nicht mehr auf dubiose Arbeitsvermittler an der Ecke Goethe-/Landwehrstraße angewiesen.

Auf die sogenannte Sofortvermittlung des Jobcenters kann für den Personenkreis im Regelfall nicht zurückgegriffen werden, da sie sich nur an Kundinnen und Kunden im SGB II richtet. Im März 2017 wurden hier 69 Vermittlungen in Tagesjobs und mehrtägige Beschäftigungen vermittelt, mit dem Ziel einer Einmündung in dauerhafter Beschäftigung. Die Vermittlungen unterliegen starken Schwankungen und die Bandbreite pro Monat liegt seit 2013 zwischen 50 und 148 Vermittlungen.

9.2 Situation in der Goethestraße/Landwehrstraße

In Bezug auf den als Anlage 2 beigefügten Stadtratsantrag der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL nimmt das Sozialreferat ergänzend wie folgt Stellung:

Die Notwendigkeit für den Aufbau einer eigenen Gemeinwesenarbeit zur Entspannung der Tagelöhnersituation in der Goethestraße wird aktuell nicht gesehen. Das Infozentrum Migration und Arbeit im Beratungscafé dient als zentraler Anlaufpunkt zur Beratung und als Aufenthaltsort. Für die Gewährleistung der Angebote und der Öffnungszeiten des Beratungscafés wird eine personelle Zuschaltung um eine halbe VzÄ-Stelle sozialpädagogische Fachkraft benötigt (vgl. Abschnitt 2.3.1).

Bei Konflikten mit Gewerbetreibenden vor Ort kann auf die Angebote von AKIM (Allparteiliches Konfliktmanagement in München des Sozialreferats) zurückgegriffen werden. Das allparteiliche Konfliktmanagement in München ist zuständig für Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum – auf Straßen, Plätzen, Grünanlagen – wo Störungen auftreten, bei denen sich Beteiligte und Verantwortlichkeiten zunächst nicht einig sind. AKIM ist in der Goethestraße/Landwehrstraße bereits in der Vergangenheit tätig gewesen und hat von Gewerbetreibenden eingesetztes Sicherheitspersonal geschult. Des Weiteren ist REGSAM (Regionale Netzwerke für Soziale Arbeit in München) im Themenfeld aktiv und mit den Gewerbetreibenden im Austausch. Ein regelmäßiger Fachaustausch zur Situation der Tagelöhner und des südlichen

Bahnhofsviertels findet zudem im REGSAM Arbeitskreis „Kleiner Fachaustausch südliches Bahnhofsviertel - Wanderarbeiter“, an dem auch das Amt für Wohnen und Migration teilnimmt, statt.

10. Weiteres Vorgehen

Der Runde Tisch hat dazu beigetragen, Handlungsbedarfe zu erkennen und in Abstimmung miteinander zu bearbeiten. In einem Workshop mit über 80 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus der Wohlfahrtspflege, den Kammern, der Arbeitsverwaltung, dem Gesundheitswesen und der Stadtverwaltung im Juli 2014 wurden eine Reihe weiterer Hinweise und Anregungen gewonnen.

In den letzten Jahren wurden Hilfsangebote in fast allen Handlungsfeldern geschaffen. Die notwendigen Vernetzungen wurden hergestellt. Es besteht bei den Mitgliedsreferaten Konsens, dass für den Runden Tisch Armutszuwanderung im Moment kein Bedarf mehr besteht.

Gleichzeitig ist klar, dass manche Dilemmata und Problemlagen bestehen bleiben. Die Referate bleiben weiterhin gefordert, nach Lösungen für die beschriebenen Handlungsbedarfe zu suchen.

Mit den Themen werden sich auch weiterhin bestehende Arbeitskreise und Stellen beschäftigen. Dazu gehören die AG Wildes Campieren/ Prekäres Wohnen unter Federführung des Sozialreferates, der Fachaustausch Südliches Bahnhofsviertel von REGSAM, der Runde Tisch Hauptbahnhof unter Federführung des Kreisverwaltungsreferates sowie die Netzwerkkoordination Sinti/Roma und EU-Zuwanderung im Sozialreferat.

Das Sozialreferat geht davon aus, dass die Schriftliche Anfrage Nr. 14-20 / F 00858 von Herrn StR Johann Altmann, Herrn StR Dr. Josef Assal, Frau StRin Eva Caim, Herrn StR Richard Progl und Herrn StR Mario Schmidbauer vom 17.03.2017 im Rahmen dieser Beschlussvorlage ausreichend beantwortet ist.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Kreisverwaltungsreferat, dem Referat für Bildung und

Sport, dem Referat für Gesundheit und Umwelt, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, der Stelle für interkulturelle Arbeit, der Frauengleichstellungsstelle und dem Migrationsbeirat abgestimmt.

Der Migrationsbeirat hat mit Stellungnahme vom 15.09.2017 seine Zustimmung vom 06.07.2017 zurückgezogen und äußerte sich wie folgt:

„Die Auflösung des Runden Tisches Armutszuwanderung ist angesichts der sich aktuell durch multiple Problemlagen in rechtlicher und medizinischer Hinsicht weiter zuspitzenden Notlage von Zuwanderinnen und Zuwanderern aus Südosteuropa keine gute Entscheidung.“

Das Sozialreferat äußert sich zur Stellungnahme des Migrationsbeirates wie folgt:

Das Ziel des Runden Tisches Armutszuwanderung als verwaltungsinternes Gremien war die Ermittlung der aktuellen Handlungsbedarfe und das Entwickeln von Lösungsansätzen. Die Erhebung der bestehenden Handlungsbedarfe findet sich in der Beschlussvorlage, ebenso wie die Darstellung, welche Lösungswege seitens der Landeshauptstadt München bereits beschrritten wurden.

Der Vorschlag, den Runden Tisch aufzulösen, beruht darauf, dass eine ganze Reihe von Maßnahmen initiiert wurden, zielführende behördenübergreifende Vernetzungen auf Arbeitsebene etabliert sind und Doppelstrukturen vermieden werden sollen. So werden weiterhin virulente Themen u.a. in der AG " Prekäres Wohnen/Wildes Campieren" unter Federführung des Sozialreferates oder beim Runden Tisch Hauptbahnhof unter Federführung des Kreisverwaltungsreferates behandelt.

Um nun dem berechtigten Anliegen des Migrationsbeirates gerecht zu werden, schlägt das Sozialreferat nach Rücksprache mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Rundes Tisches vor, eine Arbeitsgruppe „EU-Armutszuwanderung“ unter Beteiligung der tangierten Referate weiterzuführen. Hier sollen noch offene Themen gezielt mit den zuständigen Referaten bzw. Dienststellen des Sozialreferates bearbeitet werden. Ein Thema, das bereits in Bearbeitung ist, ist die gesundheitliche Notversorgung nicht versicherter Personen in prekärer Lage.

So kann sichergestellt werden, dass die Handlungsbedarfe in den verschiedenen Feldern im Blick bleiben, auf etwaige Veränderungen schneller reagiert und bestehende Herausforderungen besser bewältigt werden können. Das Sozialreferat schlägt außerdem vor, den Migrationsbeirat in die Arbeitsgruppe einzuladen.

In diesem Kontext wird das Sozialreferat darüber hinaus die enge Vernetzung mit dem

Facharbeitskreis „Südliches Bahnhofsviertel“ unter der Federführung von REGSAM weiterführen.

Die Referate bleiben, wie in der Beschlussvorlage dargelegt, auch weiterhin gefordert, Lösungen für die spezifischen, noch bestehenden Handlungsbedarfe zu finden.

Auf die rechtlichen Rahmenbedingungen, die der Bundesgesetzgeber gestaltet, hat die Kommune nur sehr begrenzt Einfluss, wird aber weiterhin über den Bayerischen und Deutschen Städtetag auf die Folgen u.a. der Gesetzesverschärfungen im SGB II und SGB XII für die Betroffenen und die Kommunen hinweisen.

Der Migrationsbeirat hat sich mit der Beschlussvorlage in der vorliegenden Fassung einverstanden erklärt.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft zeichnet die Vorlage mit und regt darüber hinaus an, außer den bisherigen Referaten auf Verwaltungsebene künftig betroffene Institutionen, Vertreter und Unternehmen des südlichen Bahnhofsviertels einzubeziehen. Das Sozialreferat wird diese Anregung prüfen und dort umsetzen, wo sie themenbezogen sinnvoll ist.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Offman, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, der Stadtkämmerei, dem Referat für Gesundheit und Umwelt, dem Kreisverwaltungsreferat, der Referat für Bildung und Sport, der Frauengleichstellungsstelle, dem Migrationsbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat nimmt den Bericht des Runden Tisches Armutszuwanderung aus EU-Ländern (Südosteuropa) zur Kenntnis.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03010 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 31.03.2017 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Der Runde Tisch Armutszuwanderung aus EU-Ländern wird aufgelöst. Das Sozialreferat wird beauftragt, weitere referatsübergreifende Handlungsbedarfe in einer Arbeitsgruppe mit den tangierten Referaten zu bearbeiten. Die Referate bleiben

weiterhin gefordert, nach Lösungen für die beschriebenen Handlungsbedarfe zu suchen und ggf. den Stadtrat in Einzelvorlagen zu befassen.

4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**
An das Sozialreferat, S-I-L
An das Sozialreferat, S-II-L
An das Sozialreferat, S-III-L
An das Sozialreferat, S-IV-L
An das Sozialreferat, S-GL-B
An das Sozialreferat S-GL-SP

An die Frauengleichstellungsstelle
An das Baureferat
An das Kommunalreferat
An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
An das Referat für Gesundheit und Umwelt
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Referat für Bildung und Sport
An den Gesamtpersonalrat
An den Migrationsbeirat
z.K.

Am

I.A.